





### Impressum

---

Generalstaatsanwaltschaft Celle	Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK)	Zentralstelle Analyse Schwere u. Organisierte Kriminalität – Dezernat 32
Schlossplatz 2	Am Waterlooplplatz 11
29221 Celle	30169 Hannover
Tel.: 05141/206-0	Tel.: 0511/9873-0
<a href="mailto:zok@justiz.niedersachsen.de">zok@justiz.niedersachsen.de</a>	<a href="mailto:d32@lka.polizei.niedersachsen.de">d32@lka.polizei.niedersachsen.de</a>

Stand: 25.07.2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
<b>1.2</b>	<b>Begriff und Methodik</b> .....	<b>5</b>
1.2.1	Clankriminalität.....	5
1.2.2	Daten- und Informationsgrundlage.....	5
<b>2</b>	<b>Polizeilicher Teil</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Deliktische Verteilung</b> .....	<b>7</b>
2.1.1	Körperverletzungsdelikte .....	7
2.1.2	Straftaten gegen die persönliche Freiheit .....	8
2.1.3	Eigentumsdelikte.....	9
2.1.4	Vermögens- und Fälschungsdelikte.....	10
2.1.5	Sonstige Straftatbestände (StGB) .....	10
2.1.6	Strafrechtliche Nebengesetze.....	11
<b>2.2</b>	<b>Regionale Verteilung</b> .....	<b>12</b>
<b>2.3</b>	<b>Tatverdächtige</b> .....	<b>13</b>
2.3.1	Staatsangehörigkeit und Herkunft .....	14
2.3.2	Einzel- und Mehrfachtäter .....	15
2.3.3	Alter .....	16
<b>2.4</b>	<b>Opfer</b> .....	<b>17</b>
2.4.1	Opfer – Alter.....	17
<b>2.5</b>	<b>Sonstige Ereignisse und Ordnungswidrigkeiten</b> .....	<b>18</b>
2.5.1	Sonstige Ereignisse .....	18
2.5.2	Ordnungswidrigkeiten.....	18
<b>2.6</b>	<b>Phänomenologische Entwicklungen</b> .....	<b>18</b>
2.6.1	Gewaltdelikte.....	19
2.6.2	Gewaltdelikte gegen Frauen .....	19
2.6.3	Organisierte Kriminalität (OK) und Kriminalität Komplexer krimineller Strukturen.....	20
2.6.4	Illegales Glücksspiel .....	21
2.6.5	Herausragende Einsatzlagen .....	21
2.6.6	Weitere Entwicklungen .....	22
2.6.7	Politisch motivierte Kriminalität.....	23
<b>2.7</b>	<b>Bedeutende Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität</b> .....	<b>23</b>
2.7.1	Projekte, länder- und behördenübergreifende Zusammenarbeit .....	23
2.7.2	Finanzermittlungen .....	25
2.7.3	Prävention.....	26
<b>3</b>	<b>Justizieller Teil</b> .....	<b>27</b>



---

<b>3.1</b>	<b>Verfahrensentwicklung in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften</b> .....	<b>28</b>
<b>3.2</b>	<b>Berichte der Schwerpunktstaatsanwaltschaften</b> .....	<b>29</b>
3.2.1	Deliktische Schwerpunkte der Tätigkeit.....	29
3.2.2	Zentralstelle Braunschweig .....	30
3.2.3	Zentralstelle Hildesheim .....	32
3.2.4	Zentralstelle Osnabrück .....	36
3.2.5	Zentralstelle Stade .....	39
<b>3.3</b>	<b>Berichte der Ansprechpartner in den übrigen Staatsanwaltschaften</b> .....	<b>42</b>
3.3.1	Staatsanwaltschaft Aurich .....	42
3.3.2	Staatsanwaltschaft Bückeberg.....	42
3.3.3	Staatsanwaltschaft Göttingen.....	42
3.3.4	Staatsanwaltschaft Hannover.....	42
3.3.5	Staatsanwaltschaft Lüneburg.....	42
3.3.6	Staatsanwaltschaft Oldenburg.....	42
3.3.7	Staatsanwaltschaft Verden .....	43
<b>3.4</b>	<b>Zusammenarbeit und Austausch</b> .....	<b>43</b>
<b>4</b>	<b>Abschließende Bemerkungen</b> .....	<b>45</b>

---



---

# 1 Einleitung

---

## 1.1 Allgemeines

Gewalttätige Auseinandersetzungen von Angehörigen rivalisierender krimineller Clans, eine teilweise offen zur Schau getragene Aggressivität und aus nichtigem Anlass eskalierende Widerstandshandlungen gegen eingesetzte Polizeibeamtinnen und -beamte prägen das Bild wiederkehrender Einsatzlagen und können als phänotypische Erscheinungsformen von Clankriminalität betrachtet werden. Dies muss auch für das laufende Berichtsjahr konstatiert werden.

Das Lagebild ist in einen polizeilichen und einen justiziellen Teil unterteilt und schließt mit einer gemeinsamen Bewertung.

## 1.2 Begriff und Methodik

### 1.2.1 Clankriminalität

In Niedersachsen hat seit dem 01.02.2021 die folgende, in der „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“<sup>1</sup> vom 17.11.2020 festgelegte, Begriffsbestimmung Gültigkeit und ist ebenfalls Grundlage der polizeilichen Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen vom 07.01.2022:

- Ein **Clan** ist eine Gruppe von Personen, die durch eine gemeinsame ethnische Herkunft, überwiegend auch durch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden ist.
- **Kriminelle Clanstrukturen** sind gekennzeichnet durch die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeglicher Deliktsart und -schwere aus diesem Umfeld, das sich durch ein hohes kriminelles Potenzial und eine allgemein rechtsfeindliche Gesinnung auszeichnet.
- Die maßgeblichen **Indikatoren** für eine Zuordnung werden gesondert abgestimmt und der staatsanwaltschaftlichen sowie der polizeilichen Praxis verfügbar gemacht.

Die maßgeblichen primären und sekundären Indikatoren wurden zwischen dem Landeskriminalamt Niedersachsen und der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) der Generalstaatsanwaltschaft Celle unter Einbeziehung der Polizeibehörden abgestimmt<sup>2</sup>.

### 1.2.2 Daten- und Informationsgrundlage

Die polizeilich registrierte Kriminalität wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die jeweils auf der Gesamtheit der im Vorjahr durch die Polizei ausermittelten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Straftaten basiert, abgebildet. Die Vorgaben der PKS-Erfassung sind bundeseinheitlich. Die Datensätze sind anonymisiert. Darüber hinaus werden keine Daten zu ethnischen Zugehörigkeiten oder Verkehrsdelikten erfasst. Seit dem Berichtsjahr 2020 verfügt Niedersachsen, wie in vorangegangenen Lagebildern ausführlich dargestellt, über die Möglichkeit, den Auswertemerker (AWM) Clankriminalität in der Ausgangsstatistik PKS zu selektieren.

Sonstige Ereignisse unterhalb der Schwelle einer Strafbarkeit oder auch Ordnungswidrigkeitenverfahren können nicht über die Ausgangsstatistik abgebildet werden. Hier werden, unter Ziffer 2.5 sonstige Ereignisse und Ordnungswidrigkeiten, die polizeilichen Eingangsdaten zur Lagedarstellung herangezogen.

---

<sup>1</sup> Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI - 030-404.84 – vom 17.11.2020

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch: Gemeinsames Lagebild 2022, Seiten 5/6



## 2 Polizeilicher Teil



### Kernaussagen



Für das Jahr 2023 ist seit Nutzung der Polizeilichen Kriminalstatistik (2020) für die Fallzahlen erstmalig ein Rückgang, von 3.986 auf 3.610 Fälle, festzustellen. In Anbetracht der allgemeinen Fallzahlensteigerungen ist dies bemerkenswert und bedarf der Beobachtung, inwieweit sich dieser Trend in den kommenden Berichtsjahren verstetigt.



Phänomenologisch hat sich im Berichtsjahr erneut gezeigt, dass kriminelle Angehörige entsprechender Clanstrukturen äußerst flexibel sich bietende Gelegenheiten ergreifen und in der Lage sind, kriminelle Angebote unverzüglich auf den Markt zu bringen. Dies zeigte sich im laufenden Berichtsjahr unter anderem im Bereich des Illegalen Glückspiels, überwiegend durch Nutzung und Inbetriebnahme illegaler Glückspielautomaten.



Die beinahe generelle Verfügbarkeit von Waffen aller Art zeigt sich nicht nur in den deliktischen Schwerpunkten, sondern generell im Bereich der Clankriminalität. Im hochkriminogenen Bereich wurden auch hochwertige Schusswaffen beschlagnahmt. Bezeichnend sind zudem Verstöße gegen das Waffengesetz im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, insbesondere das Mitführen von Waffen (Messer, Teleskopschlagstöcke) im öffentlichen Raum.



## 2.1 Deliktische Verteilung

Für das Jahr 2023 weist die PKS insgesamt **553.202** (2022: 523.996) Fälle aus. Insgesamt **3.610** (2022: 3.986) Fälle waren mit dem AWM versehen. Dies ergibt für die Clankriminalität, bei einem Rückgang um 376 Fälle (9,43%), einen prozentualen Anteil von **0,65%** (2022: 0,76; 2021: 0,60%; 2020: 0,39%) an der Gesamtkriminalität. Die Verteilung auf die einzelnen Deliktsschlüssel stellt sich dabei wie folgt dar:

Deliktsschlüssel – Gesamtübersicht	2020	2021	2022	2023	Trend
<b>0.....Straftaten gegen das Leben</b>	6	14	14	<b>9</b>	↘
<b>1.....Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>	18	22	35	<b>35</b>	⇒
<b>2.....Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit</b>	754	946	1.268	<b>1.110</b>	↘
<b>3.....Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB</b>	93	136	262	<b>349</b>	↗
<b>4.....Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB</b>	146	144	177	<b>242</b>	↗
<b>5.....Vermögens- und Fälschungsdelikte</b>	248	349	839	<b>854</b>	⇒
<b>6.....Sonstige Straftatbestände (StGB)</b>	425	636	947	<b>645</b>	↓
<b>7.....Strafrechtliche Nebengesetze</b>	261	594	444	<b>366</b>	↘
<b>Gesamt</b>	1.951	2.841	3.986	<b>3.610</b>	↘

Entgegen dem generellen Trend, war bei den Diebstahlsdelikten, den Betrugs- und Fälschungsdelikten und bei den sonstigen Straftatbeständen des Strafgesetzbuches (StGB) ein Anstieg zu verzeichnen.

### 2.1.1 Körperverletzungsdelikte

Körperverletzungsdelikte	2020	2021	2022	2023
221... Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	-	-	-	<b>1</b>
222... Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	223	246	345	<b>292</b>
223... Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	-	-	6	<b>3</b>
224... (Vorsätzlich einfache) Körperverletzung § 223 StGB	239	258	409	<b>331</b>
225... Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	3	8	3	<b>4</b>
<b>Gesamt</b>	<b>465</b>	<b>512</b>	<b>763</b>	<b>631</b>

Die Körperverletzungsdelikte verteilen sich, wie in den Vorjahren, hauptsächlich auf gefährliche Körperverletzungen (einschl. schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien) und vorsätzlich einfache Körperverletzungen.

<sup>3</sup> Tatzeitstatistik, abgerufen am 19.01.2024



## 2.1.2 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

<b>Straftaten gegen die persönliche Freiheit</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
231... Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel § 234, 235, 236 StGB	1	-	3	<b>2</b>
232... Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung § 237, 238, 239, 240, 241 StGB	231	367	428	<b>406</b>
233... Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB	-	-	1	<b>2</b>
234... Geiselnahme § 239b StGB	-	-	-	-
235... Angriff auf den Luft- und Seeverkehr § 316c StGB	-	-	-	-
239... Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung §§ 232, 232a, 232b, 233, 233a StGB	4	1	20	<b>2</b>
<b>Gesamt</b>	<b>236</b>	<b>368</b>	<b>452</b>	<b>412</b>

Der Rückgang der Fallzahlen im Bereich Menschenhandel/Zwangsprostitution ist maßgeblich auf die Beendigung der im Lagebild 2022 an dieser Stelle beschriebenen Fälle aus Braunschweig und Hannover zurückzuführen. Insgesamt dominieren bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit die Nötigungs- und Bedrohungsdelikte (406), die sich wie folgt aufschlüsseln:

<b>Straftaten gegen die persönliche Freiheit, 2321 - 2325</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
2321.. Freiheitsberaubung § 239 StGB	7	9	5	<b>11</b>
2322.. Nötigung § 240 StGB	56	75	60	<b>47</b>
2323.. Bedrohung § 241 StGB	165	274	354	<b>338</b>
2324.. Nachstellung (Stalking) § 238 StGB	2	8	9	<b>7</b>
2325.. Zwangsheirat § 237 StGB	1	1	-	<b>3</b>
<b>Gesamt</b>	<b>231</b>	<b>367</b>	<b>428</b>	<b>406</b>

Der Schwerpunkt liegt deliktisch bei den Bedrohungshandlungen gem. § 241 StGB.



### 2.1.3 Eigentumsdelikte

<b>Diebstahl <u>ohne</u> erschwerende Umstände</b> (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
30.... in/aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agenturen und dgl.	35	44	78	<b>93</b>
31.... in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen und in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und	2	6	9	<b>5</b>
32.... in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Ladendiebstahl	36	57	139	<b>209</b>
33.... in/aus Wohnungen	10	10	14	<b>18</b>
34.... in/aus Boden-/Kellerräumen, Waschküchen und in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten und Baustellen	3	4	2	<b>5</b>
35.... an/aus Kraftfahrzeugen	3	14	17	<b>18</b>
37.... von Betäubungsmitteln aus Apotheken, Arztpraxen, Krankenhäusern, Herstellern und Großhändlern und von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln	-	-	-	-
39.... Taschendiebstahl ohne erschwerende Umstände	4	1	3	<b>1</b>
<b>Gesamt</b>	<b>93</b>	<b>136</b>	<b>262</b>	<b>349</b>

<b>Diebstahl <u>unter</u> erschwerenden Umständen</b> (§§ 243-244a StGB)	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
40.... in/aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agenturen und dgl.	15	16	33	<b>69</b>
41.... in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen und in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen	32	18	16	<b>27</b>
42.... in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Ladendiebstahl	56	57	90	<b>95</b>
43.... Wohnungseinbruchsdiebstahl und Tageswohnungseinbruch	25	24	24	<b>21</b>
44.... in/aus Boden-, Kellerräumen, Waschküchen und in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten und Baustellen	2	26	9	<b>20</b>
45.... an/aus Kraftfahrzeugen	16	3	5	<b>10</b>
47.... Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken, Arztpraxen, Krankenhäusern, Herstellern und Großhändlern und von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln	-	-	-	-
49.... Taschendiebstahl unter erschwerenden Umständen	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>146</b>	<b>144</b>	<b>177</b>	<b>242</b>

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich eine deutliche Steigerung bei den Diebstahlsdelikten. Alleine im Bereich der PD Hannover waren 125 Fälle des Ladendiebstahls zu verzeichnen. Diese sind, wie im Vorjahr, maßgeblich auf die Aktivitäten krimineller Angehöriger einer Großfamilie in der Polizeidirektion Hannover zurückzuführen, die in Hannover oder verschiedenen Orten der Region Hannover wohnhaft sind. Sie sind auch im Bereich diverser weiterer

<sup>4</sup> Siehe auch Gemeinsames Lagebild 2022, Seiten 10/11



Eigentumsdelikte (Einbruchdiebstählen in Mobilfunkshops, siehe auch Ziff. 3.2.3, EK Mobil) polizeilich in Erscheinung getreten. Wie bereits 2022 berichtet, werden bei der Begehung von Ladendiebstählen vor allem strafunmündige Kinder und Jugendliche zur Begehung von Straftaten eingesetzt.

#### 2.1.4 Vermögens- und Fälschungsdelikte

Vermögens- und Fälschungsdelikte	2020	2021	2022	2023
51.... Betrug und Erschleichen von Leistungen §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB	188	236	372	<b>486</b>
52.... Veruntreuungen §§ 266, 266a, 266b StGB	-	6	9	<b>7</b>
53.... Unterschlagung §§ 246, 247, 248a StGB	15	28	35	<b>43</b>
54.... Urkundenfälschung §§ 267-271, 273-279, 281 StGB	44	71	418	<b>309</b>
55.... Geld- und Wertzeichenfälschung, Fälschung von Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten sowie die Vorbereitung des Diebstahls und der Unterschlagung §§ 146-149, 151, 152, 152a, 152b, 152c StGB	1	7	5	<b>8</b>
56.... Insolvenzstraftaten §§ 283, 283a-d StGB	-	1	-	<b>1</b>
<b>Gesamt</b>	<b>248</b>	<b>349</b>	<b>839</b>	<b>854</b>

Im Vergleich zu den Berichtsjahren 2020 und 2021 befinden sich die Fallzahlen bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten weiterhin auf einem hohen Niveau. Dies ist auf die Fortführung der Ermittlungen in der PD Hannover (EK Stellvertreter 2.0, siehe auch Ziff. 2.6.3.1) zurückzuführen. In dem EK ermittelte die PD Hannover – wie schon 2022 berichtet – gegen eine Tätergruppierung, die Ausweisdokumente missbräuchlich nutzte, um stellvertretend für den Ausweisinhaber theoretische Führerscheinprüfungen abzulegen.

Bei den Betrugsdelikten (486 Fälle) ist der weitergehende Anstieg unter anderem auf gewerbsmäßige Provisions- und Computerbetrugstaten sowie auch Urkundenfälschungen durch den Abschluss von Handyverträgen und dazugehöriger Versicherungen in einem Vodafone-Shop in der PD Lüneburg zurückzuführen. Die Delikte, die bis in das Jahr 2021 zurückreichen, wurden überwiegend 2023 angezeigt. Daneben waren es verschiedene Tatserien in Niedersachsen, die in der Summe die Fallzahlensteigerungen begründen. Deliktisch handelt es sich um betrügerische Warenbestellungen und sonstige Betrugsarten, die mit insgesamt 127 (2022: 86) Fällen zu verzeichnen sind.

#### 2.1.5 Sonstige Straftatbestände (StGB)

Sonstige Straftatbestände (StGB)	2020	2021	2022	2023
61.... Erpressung § 253 StGB	20	16	15	<b>33</b>
62.... Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113, 114, 115, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d StGB	84	95	89	<b>106</b>
63.... Begünstigung, Strafvereitelung (ohne Strafvereitelung im Amt), Hehlerei und Geldwäsche §§ 257, 258, 259-261 StGB	29	60	379	<b>73</b>
64.... Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr §§ 306-306d, 306f StGB	5	10	8	<b>7</b>



65.... Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte §§ 258a, 298-300, 331-353d, 355, 357 StGB	1	2	1	<b>35</b>
66.... Strafbare Eigennutz, Glücksspiel und Wilderei §§ 284, 285, 287-293, 297 StGB	5	10	19	<b>26</b>
67.... Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte	281	443	436	<b>365</b>
<b>Gesamt</b>	<b>425</b>	<b>636</b>	<b>947</b>	<b>645</b>

Die insgesamt erheblichen Rückgänge der Fallzahlen im Bereich der PKS-Gruppe »6... Sonstige Straftatbestände StGB«, auf das Niveau des Berichtsjahres 2021 sind maßgeblich auf die Beendigung von Umfangsverfahren im Bereich der Hehlerei in der PD Oldenburg zurückzuführen. Sonstige Straftaten gemäß PKS 67... verteilen sich hauptsächlich auf Beleidigungsdelikte (172) und Sachbeschädigungen (139), die auf einem vergleichbaren Niveau zu den Vorjahren liegen.

Einen prozentual maßgeblichen Anstieg (78,26%) gab es 2023, bei dennoch insgesamt geringen Fallzahlen (41, 2022: 23, 2021: 36), im Bereich des Widerstands gegen die Staatsgewalt.

### 2.1.6 Strafrechtliche Nebengesetze

<b>7..... Strafrechtliche Nebengesetze</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
71.... Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	4	27	32	<b>21</b>
72.... Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze -ohne Verkehrsdelikte-	70	100	101	<b>107</b>
73.... Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz- (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	179	465	299	<b>230</b>
74.... Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 716000)	8	2	12	<b>8</b>
<b>Gesamt</b>	<b>261</b>	<b>594</b>	<b>444</b>	<b>366</b>

Die Fallzahlen im Bereich der strafrechtlichen Nebengesetze sind im Jahr 2023, insbesondere bei den Rauschgiftdelikten und Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz, insgesamt um 17,57% zurückgegangen. Die sinkende Tendenz ist seit dem Jahr 2022 feststellbar.

<b>73.... Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
731... Allgemeine Verstöße § 29 BtMG (soweit nicht 734)	103	340	155	<b>137</b>
732... Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften § 29 BtMG	42	65	61	<b>42</b>
733... Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG	1	-	12	<b>1</b>
734... Sonstige Verstöße BtMG	32	59	70	<b>50</b>
735... Straftaten gemäß § 4 NpSG	1	1	1	-
<b>Gesamt</b>	<b>179</b>	<b>465</b>	<b>299</b>	<b>230</b>



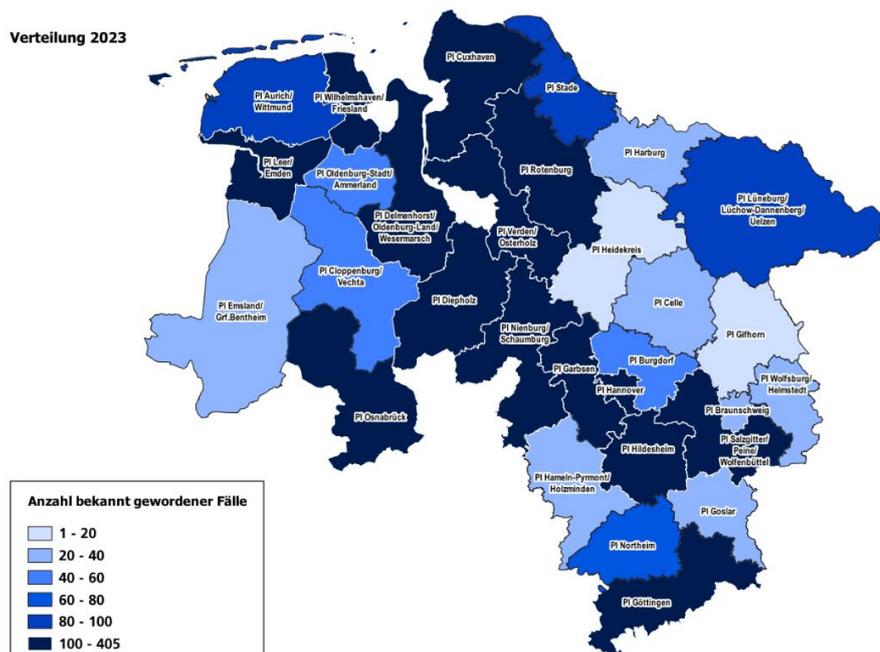
Die 2023 festgestellten Handelsdelikte (732..) beziehen sich hauptsächlich auf den Handel mit Kokain (15; 2022: 21; 2021:18, 2020: 11) und den Handel mit Cannabisprodukten (17; 2022: 30; 2021: 35, 2020: 22). In acht Fällen wurden andere Drogen gehandelt. Auch bei den allgemeinen Verstößen (731..) bestimmen die Drogenarten Kokain (36; 2022: 39; 2021: 44, 2020: 20) und Cannabis (86; 2022: 89; 2021: 241, 2020: 75) das Geschehen.

734... Sonstige Verstöße BtMG	2020	2021	2022	2023
7341.. Unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	-	1	-	<b>1</b>
7342.. Betäubungsmittelanbau, -herstellung und -handel als Mitglied einer Bande §§ 30 Abs. 1 Nr. 1, 30a BtMG	2	6	9	<b>8</b>
7345.. Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige § 29a Abs. 1 Nr. 1 - ggf. § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG	2	2	-	-
7348.. Unerlaubte(r) Handel, Herstellung, Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge von Betäubungsmitteln § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG	28	50	61	<b>41</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>	<b>59</b>	<b>70</b>	<b>50</b>

Entgegen der steigenden Tendenzen der Vorjahre haben sich die Fallzahlen bei den sonstigen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), insbesondere im Bereich unerlaubter Handel, Herstellung, Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge, deutlich verringert.

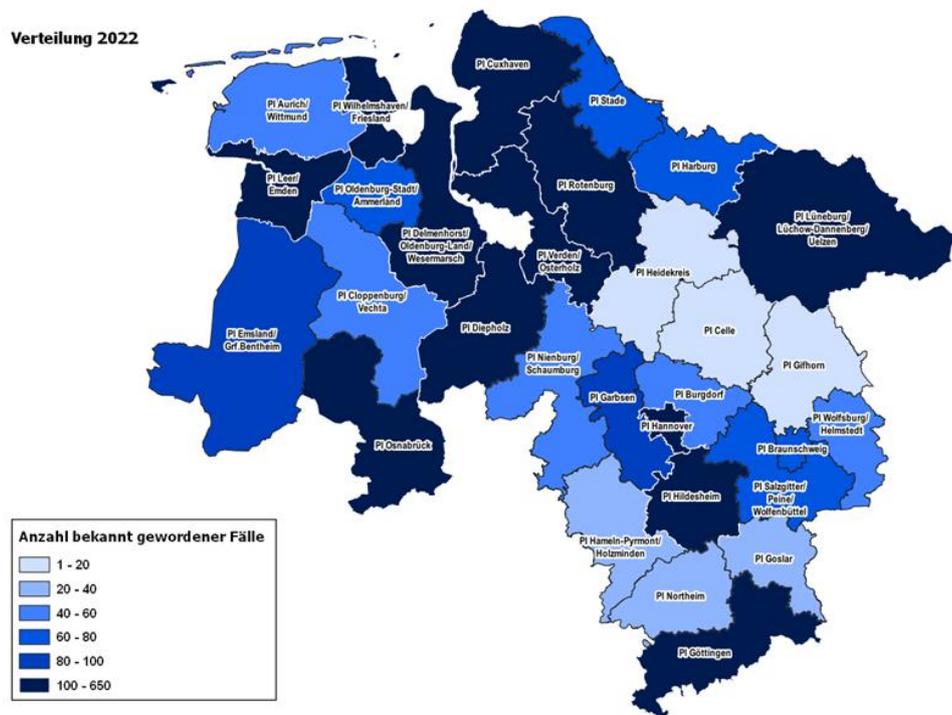
## 2.2 Regionale Verteilung

In den Polizeidirektionen sind die Polizeiinspektionen unterschiedlich betroffen, wobei sich einzelne bekannte Brennpunkte auch spürbar wiederfinden:





In der PD Hannover wurden 193 Fälle in Bearbeitung des Zentralen Kriminalitätsdienstes (ZKD) und der Polizeiinspektion (PI) besondere Dienste nicht berücksichtigt da diese nicht einzelnen Polizeiinspektionen zugeordnet werden konnten. Im Vergleich zum Jahr 2022 ergaben sich insgesamt nur geringfügige Veränderungen.



### 2.3 Tatverdächtige

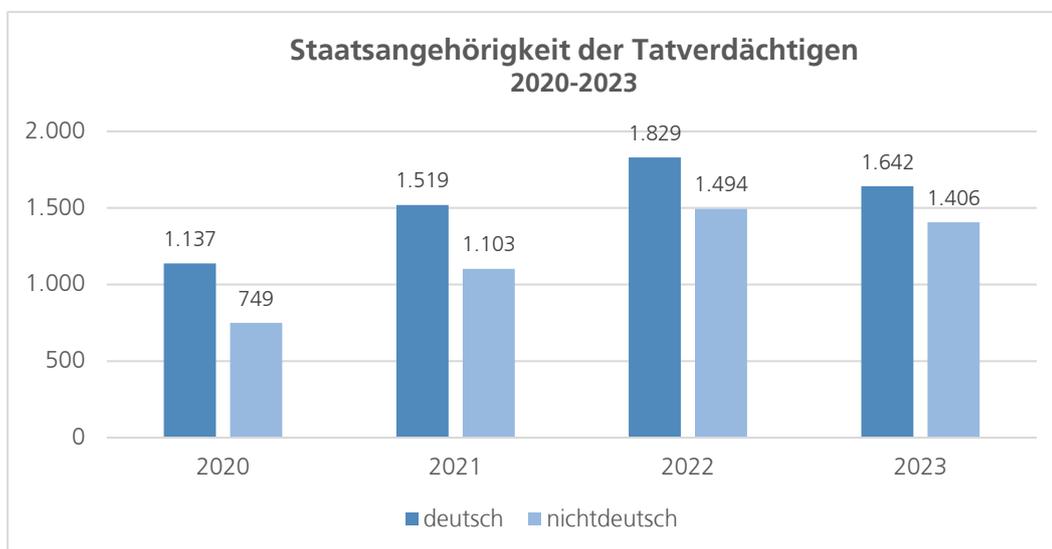
Insgesamt waren der Ausgangsstatistik zufolge **3.048** (2022: 3.323) Tatverdächtige zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um 2.505 (2022: 2.734) männliche und 543 (2022: 589) weibliche Tatverdächtige. Auf die verschiedenen Deliktsbereiche verteilen sich die Tatverdächtigen<sup>5</sup> wie folgt:

Tatverdächtige – Gesamtübersicht	2020	2021	2022	2023
0.....Straftaten gegen das Leben	18	40	54	<b>20</b>
1.....Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	21	24	40	<b>40</b>
2.....Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	896	1.060	1.451	<b>1.289</b>
3.....Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	74	143	267	<b>356</b>
4.....Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	84	144	173	<b>229</b>
5.....Vermögens- und Fälschungsdelikte	281	427	760	<b>715</b>
6.....Sonstige Straftatbestände (StGB)	543	666	732	<b>659</b>
7.....Strafrechtliche Nebengesetze	304	595	486	<b>440</b>

<sup>5</sup> Eine Addition der Tatverdächtigen in der nachfolgenden Tabelle ergibt in der Summe 3.748 Tatverdächtige, da Tatverdächtige, soweit sie in mehreren Deliktsbereichen Aktivitäten entfalten, hier jeweils als Tatverdächtige gezählt werden.

### 2.3.1 Staatsangehörigkeit und Herkunft

Bezogen auf die Gesamtanzahl der 3.048 Tatverdächtigen ist im Berichtsjahr eine leichte Zunahme der nichtdeutschen Tatverdächtigen, auf nunmehr **46,13 %** (2022: 44,96%, 2021: 42,07%, 2020: 39,71%), zu verzeichnen.



Von den 1.642 Tatverdächtigen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit wurden 1.340 auch in Deutschland geboren (2022: 1.447, 2021: 1.205, 2020: 869), bei 308 (2022: 385, 2021: 316, 2020: 268) deutschen Tatverdächtigen wurde ein nichtdeutsches Geburtsland erfasst.

Der nachfolgenden Tabelle ist die Aufschlüsselung der **308 deutschen Tatverdächtigen mit einem abweichenden Geburtsland**, nach dem jeweiligen Geburtsland<sup>6</sup>, zu entnehmen:

Geburtsland	Anzahl Tatverdächtige	Geburtsland	Anzahl Tatverdächtige
1 Türkei	<b>104</b>	11 Serbien und Montenegro	<b>4</b>
2 Libanon	<b>70</b>	12 Afghanistan	<b>4</b>
3 Russland	<b>18</b>	13 Sowjetunion	<b>3</b>
4 Syrien	<b>17</b>	14 Niederlande	<b>3</b>
5 Jugoslawien	<b>17</b>	15 Algerien	<b>3</b>
6 Kosovo	<b>13</b>	16 Iran, Islamische Republik	<b>3</b>
7 Irak	<b>10</b>	17 Albanien	<b>2</b>
8 Kasachstan	<b>8</b>	18 Bulgarien	<b>2</b>
9 Polen	<b>7</b>	19 Tunesien	<b>2</b>
10 Serbien	<b>5</b>	20 Montenegro bzw. USA	<b>je 2</b>

<sup>6</sup> In einigen Fällen werden Tatverdächtige mit mehreren Geburtsländern in der PKS registriert. Dies führt dazu, dass die Anzahl der den ausgewiesenen Geburtsländern zugewiesenen Tatverdächtigen (314) die Anzahl der tatsächlichen diesen Geburtsländern zuzurechnenden Tatverdächtigen (308) übersteigt.



In den Nachfolgestaaten Jugoslawiens sind (inklusive der nachfolgend genannten Staaten mit je einem Tatverdächtigen) aufgrund der unterschiedlichen Erfassung 44 der deutschen Tatverdächtigen geboren. Insgesamt 21 deutsche Tatverdächtige stammen aus Russland bzw. der Sowjetunion.

Als weitere Geburtsländer wurden Ecuador, Elfenbeinküste, Frankreich, Indien, Kroatien, Libyen, Marokko, Nord Mazedonien, Österreich, Pakistan, Serbien-Kosovo, Seychellen, Slowakei, Spanien und Sri Lanka mit jeweils einem Tatverdächtigen ausgewiesen. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind nicht festzustellen.

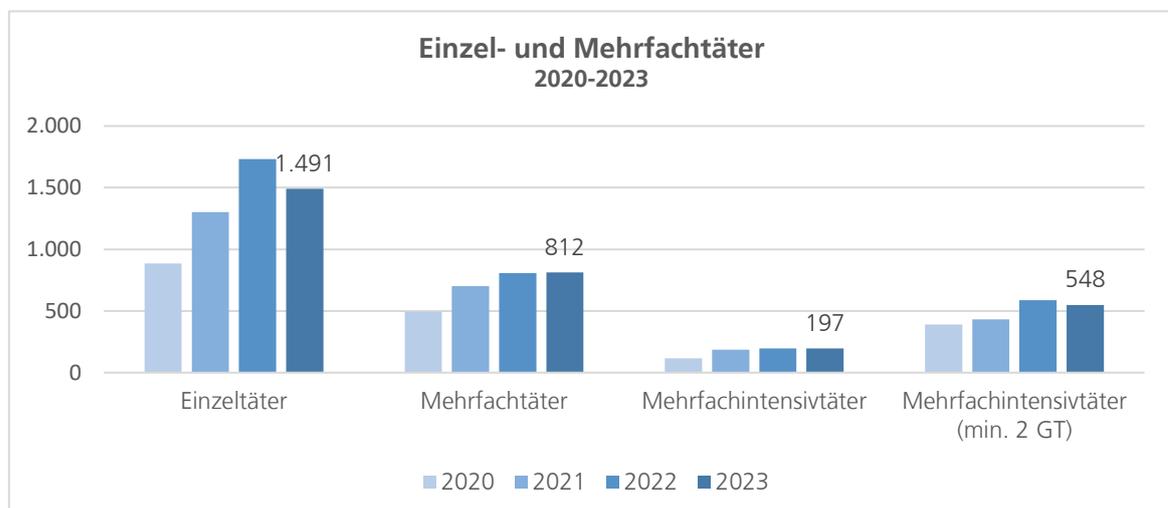
In Bezug auf die Staatsangehörigkeit der **1.406** (2022: 1.494) **nichtdeutschen Tatverdächtigen** waren die nachfolgenden Staatsangehörigkeiten 2023 am stärksten vertreten:

	Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige	Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige	
1	rumänisch	279	11	georgisch	20
2	türkisch	218	12	bosnisch/herzegowinisch	17
3	syrisch	146	13	iranisch	16
4	serbisch	140	14	montenegrinisch	13
5	libanesisch	98	15	moldauisch	12
6	irakisch	80	16	nordmazedonisch	12
7	kosovarisch	68	17	russisch	8
8	afghanisch	63	18	schwedisch	8
9	bulgarisch	22	19	ukrainisch	7
10	albanisch	20	20	niederländisch	7

Die weiteren 65 Tatverdächtigen besitzen eine Staatsangehörigkeit aus 34 weiteren Staaten, hauptsächlich aus Europa und Asien. Anders als im letzten Berichtsjahr überwiegen die Staatsangehörigkeiten aus den Balkanstaaten, gefolgt von Staatsangehörigkeiten aus dem türkisch-arabischen Sprachraum, die in 2022 die ausländische Tatverdächtige mit leichtem Vorsprung dominierten.

Insgesamt 273 (2022: 327) der nichtdeutschen Tatverdächtigen wurden in Deutschland geboren. Zu 87 Tatverdächtigen war keine Staatsangehörigkeit erfasst. Soweit die Aufenthaltsdauer feststellbar war, hielten sich die Tatverdächtigen überwiegend seit mehreren Jahren in Deutschland auf.

### 2.3.2 Einzel- und Mehrfach Täter





Auch unter Berücksichtigung der insgesamt gesunkenen Anzahl der Tatverdächtigen handelt es sich bei dem überwiegenden Anteil, wie im Jahr zuvor, um Einzeltäter. Die Zahl der Mehrfach- und Mehrfachintensivtäter/innen bei den Tatverdächtigen ist nahezu gleichbleibend. Etwa 33,10% aller Tatverdächtigen wurden 2023 als Mehrfach- oder Mehrfachintensivtäter/-innen registriert. Der prozentuale Anteil der Mehrfachintensivtäter/-täterinnen (mind. zwei Gewalttaten (GT)) liegt bei 17,97%.

Obwohl der überwiegende Anteil der Tatverdächtigen immer noch mit 48,91% bei den Einzeltätern zu verzeichnen ist, ist hier der deutlichste Rückgang festzustellen (2022: 53,58%).

### 2.3.3 Alter

Die Altersstruktur der 3.048 Tatverdächtigen weist ein breites Spektrum auf. Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu Kindern und Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen.

Tatverdächtige – Alter zur Tatzeit		2020	2021	2022	2023	2023-%
<b>Kinder</b>	Kinder 0 bis unter 6 Jahre	-	-	1	<b>2</b>	<b>0,07%</b>
	Kinder 6 bis unter 8 Jahre	-	1	8	<b>5</b>	<b>0,16%</b>
	Kinder 8 bis unter 10 Jahre	5	7	13	<b>18</b>	<b>0,59%</b>
	Kinder 10 bis unter 12 Jahre	12	16	39	<b>34</b>	<b>1,12%</b>
	Kinder 12 bis unter 14 Jahre	35	46	77	<b>86</b>	<b>2,82%</b>
<b>Jugendliche</b>	Jugendliche 14 bis unter 16 Jahre	68	68	179	<b>153</b>	<b>5,02%</b>
	Jugendliche 16 bis unter 18 Jahre	102	105	161	<b>174</b>	<b>5,71%</b>
<b>Heranwachsende</b>	Heranwachsende 18 bis unter 21 Jahre	224	300	317	<b>307</b>	<b>10,07%</b>
<b>Erwachsene</b>	Jungerwachsene 21 bis unter 23 Jahre	157	244	253	<b>206</b>	<b>6,76%</b>
	Jungerwachsene 23 bis unter 25 Jahre	176	196	260	<b>223</b>	<b>7,32%</b>
	Erwachsene 25 bis unter 30 Jahre	347	465	580	<b>488</b>	<b>16,01%</b>
	Erwachsene 30 bis unter 40 Jahre	396	643	784	<b>733</b>	<b>24,05%</b>
	Erwachsene 40 bis unter 50 Jahre	221	335	396	<b>384</b>	<b>12,60%</b>
	Erwachsene 50 bis unter 60 Jahre	94	131	184	<b>173</b>	<b>5,68%</b>
	Erwachsene 60 Jahre und älter	49	65	71	<b>62</b>	<b>2,03%</b>
<b>Gesamt</b>		1.886	2.622	3.323	<b>3.048</b>	

Von der Gesamtzahl der Tatverdächtigen (3.048) machen Kinder und Jugendliche einen prozentualen Anteil von 15,49% aus, was einen leichten Anstieg in Relation zum Vorjahr darstellt (2022: 14,39%). Im Vergleich zum Gesamtanteil der Jugendlichen und Kinder als Tatverdächtige bei der Gesamtkriminalität (PKS:14,29% von 227.596 Tatverdächtigen) sind hier leichte Abweichungen zu verzeichnen.



## 2.4 Opfer

Durch die Nutzung der Daten der Ausgangsstatistik können Informationen zu Opfern der Aktivitäten clankrimineller Strukturen abgebildet werden, soweit es sich um Taten mit Opferspezifika handelt. Festgehalten wurden so für 2023 insgesamt 1.533 Opfer clankrimineller Straftaten. Unter ihnen waren 1.047 männliche und 486 weibliche Personen.

Deliktsschlüssel – Anzahl Opfer	2020	2021	2022	2023
0..... Straftaten gegen das Leben	11	19	33	<b>17</b>
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	13	18	28	<b>31</b>
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1.006	1.160	1.605	<b>1.391</b>
3..... Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	-	-	-	-
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	-	-	-	-
5..... Vermögens- und Fälschungsdelikte	-	-	-	-
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	77	72	39	<b>94</b>
7..... Strafrechtliche Nebengesetze	-	-	-	-
Gesamt	1.107	1.269	1.705	<b>1.533</b>

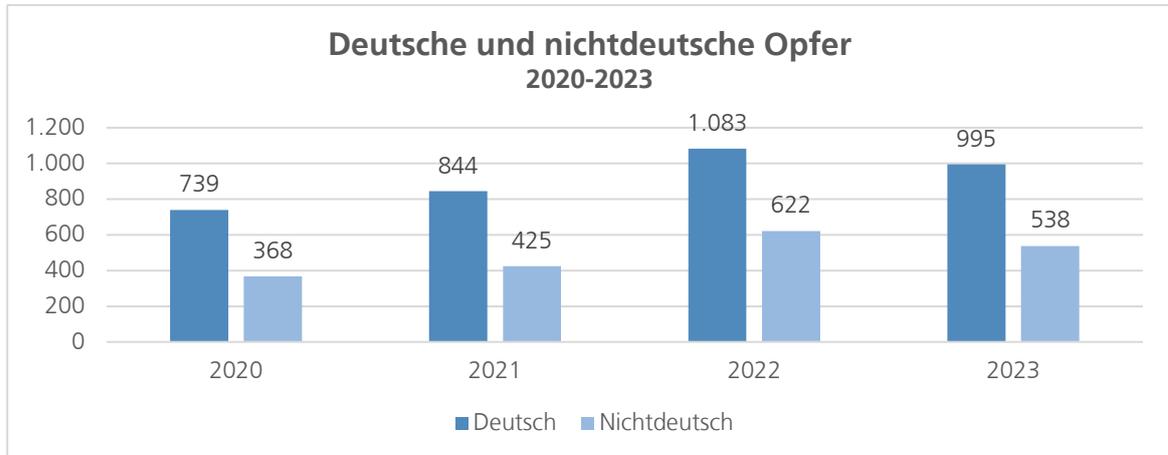
Wie in den Vorjahren wurde der maßgebliche Anteil der Opfer clankrimineller Taten bei den Rohheitsdelikten festgestellt.

### 2.4.1 Opfer – Alter

In Bezug auf das Alter der 1.533 Opfer ergaben sich im Berichtsjahr 2023 bei einem Vergleich der Jahreszahlen keine maßgeblichen Veränderungen:

Opfer-Alter zur Tatzeit	männlich				weiblich			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>Kinder 0 bis unter 14 Jahre</b>	32	24	63	<b>61</b>	14	12	54	<b>25</b>
<b>Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre</b>	64	68	136	<b>137</b>	33	32	61	<b>46</b>
<b>Heranwachsende 18 bis unter 21 Jahre</b>	102	108	115	<b>103</b>	33	47	62	<b>50</b>
<b>Erwachsene ab 21 Jahre</b>	576	694	861	<b>746</b>	253	284	353	<b>365</b>
<b>Gesamt</b>	774	894	1.175	<b>1.047</b>	333	375	530	<b>486</b>

Bei den registrierten Opfern der Clankriminalität war bei 995 Opfern eine deutsche Staatsangehörigkeit und bei 538 Opfern eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.



## 2.5 Sonstige Ereignisse und Ordnungswidrigkeiten

Da sonstige Ereignisse oder auch (Verkehrs-) Ordnungswidrigkeitenverfahren (VOWi/OWi) nicht über die Ausgangsstatistik abgebildet werden können, ist es in diesem Abschnitt erforderlich, polizeiliche Eingangsdaten zugrunde zu legen, die zum Erhebungsstichtag 12.01.2024 im Vorgangsbearbeitungssystem gekennzeichnet waren.

### 2.5.1 Sonstige Ereignisse

Im Berichtsjahr 2023 werden insgesamt 1.829 Sonstige Ereignisse (2022: 1.880, 2021: 2.340; 2020: 1.451) im Vorgangsbearbeitungssystem ausgewiesen, die entweder ein polizeiliches Einschreiten unterhalb der Schwelle von strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten erforderten oder bei denen es sich um durchgeführte Kontroll- oder Vollstreckungsmaßnahmen handelte.

Inhaltlich handelte es sich zumeist um Anhaltemeldungen, Überprüfungssachverhalte oder Amtshilfen. Ereignisse im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die in den vorausgegangenen Jahren eine nicht unerhebliche Rolle spielten, waren nicht mehr zu verzeichnen.

### 2.5.2 Ordnungswidrigkeiten

Bei den 462 (2022: 529; 2021: 536; 2020: 299) Ordnungswidrigkeiten (OWI) sind in den Gesamtzahlen 259 (2022: 233; 2021: 191; 2020: 99) Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWI) enthalten. Während in den vergangenen Jahren bei den OWi Verstöße im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie massiv vertreten waren, sind im laufenden Berichtsjahr, auf einem noch niedrigen Niveau, vermehrt Verstöße gegen das Waffengesetz zu verzeichnen, insbesondere das Mitführen von Waffen (Messer, Teleskopschlagstöcke) bei Veranstaltungen (21 Verstöße gegen § 53 Abs.1 Nr. 21a WaffG).

## 2.6 Phänomenologische Entwicklungen

Behördenübergreifend ist in Niedersachsen festzustellen, dass – wie auch in den vergangenen Jahren – bei gleichbleibend hoher Gewaltbereitschaft Gefährderansprachen weiter ignoriert werden. Polizeibeamtinnen und -beamte und andere Amtsträger sind massiven Anfeindungen ausgesetzt oder es werden kriminelle Gelegenheiten – mit einer nur schwer fassbaren Ignoranz der Rechtsordnung – zur eigenen Bereicherung, aber auch zur Umsetzung des eigenen Machtanspruchs, flexibel ergriffen.

Neue phänomenologische Entwicklungen wurden nur im Einzelfall berichtet, wie beispielsweise im Bereich des illegalen Glückspiels sowie Verbindungen in den Sport „Mixed Martial Arts“ (MMA) und in die Deutschraps-Szene.



Vereinzelt wurden 2023 wiederum Verbindungen oder personelle Überschneidungen zwischen clankriminellen Akteuren/Akteurinnen und Akteuren/Akteurinnen der Rockerkriminalität festgestellt.

Im Wesentlichen handelt es sich um auch in den vergangenen Berichtszeiträumen festgestellte phänomenologische Ausprägungen. Nachfolgend werden einzelne Verfahren auszugsweise dargestellt.

### 2.6.1 Gewaltdelikte

Auch im vorliegenden Berichtsjahr waren Gewaltdelikte von herausragender Bedeutung. Dargestellt werden exemplarische Delikte, unterteilt in allgemeine Gewaltdelikte und Gewaltdelikte gegen Frauen.

Mitte Mai griffen drei Beschuldigte am Zentralen Omnibusbahnhof in Oldenburg, nach vorheriger Planung und Absprache, zwei Opfer hinterlistig an. Trotz Bewusstlosigkeit eines der Opfer wurde weiter mit massiver Gewalt auf den Kopf und den Körper eingetreten. Beide Personen trugen Kopfverletzungen davon. Die Ermittlungen ergaben, dass Hintergrund der Tat eine Bedrohung zum Nachteil des Vaters der Beschuldigten war. Vermutlich wollten sich die Täter hierfür rächen. Die Beschuldigten verwechselten die beiden Opfer jedoch und hielten sie fälschlicherweise für die Täter der Bedrohung. Eines der Opfer wurde durch die Tat derart traumatisiert, dass es einen Suizidversuch unternahm. Darüber hinaus besteht der Verdacht, dass die Opfer bzw. deren Familien nach der Tat von den Beschuldigten bedroht und zu einer Rücknahme der Aussage gedrängt worden seien.

Nach länger andauernden Streitigkeiten innerhalb mehrerer Großfamilien mit Clanbezug bezüglich der Trennung eines liierten Paares in Kusel/Rheinland-Pfalz kam es dort Mitte Mai zu einer massiven körperlichen Auseinandersetzung, u.a. unter Einsatz eines Baseballschlägers gegen den Kopf eines Beteiligten. Die Tat wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft als versuchtes Tötungsdelikt eingestuft. Da zwei der drei männlichen Beschuldigten ihren Wohnsitz in Göttingen hatten, wurden dort kurz nach der Tat zur Nachtzeit Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt. Darüber hinaus wurden im weiteren Verlauf der polizeilichen Ermittlungen Haftbefehle gegen die Personen erlassen, die bei Antreffen beider Personen an einer Tankstelle in Göttingen durch Kräfte der Fahndung Göttingen vollstreckt wurden. Im Zeitraum dazwischen kam es in Kusel und in Göttingen zu fortgesetzten gegenseitigen Beleidigungen und Bedrohungen.

### 2.6.2 Gewaltdelikte gegen Frauen

Anfang März 2023 drangen in Göttingen drei Frauen, im Alter zwischen 13 und 26 Jahren, gewaltsam in die Wohnung des weiblichen Opfers ein und zerstörten mehrere Einrichtungsgegenstände. Das Opfer hatte sich versteckt gehalten, wurde dann aber entdeckt und von den Täterinnen geschlagen, getreten, bedroht und gedemütigt. Die Handlungen wurden durch eine Täterin gefilmt. Beim Verlassen der Wohnung entwendete eine der Täterinnen das Handy und Bargeld des Opfers. Das Opfer erlitt durch die Misshandlungen schwere Verletzungen. Die Ursache der Auseinandersetzung dürfte das Verhältnis des Opfers mit dem Ehemann einer der Täterinnen sein, die einer örtlichen Großfamilie angehört. Bei der mit einem erhöhten Kräfteinsatz durch die Polizeidirektion Göttingen am Folgetag durchgeführten Durchsuchungen wurden Beweismittel gefunden und sichergestellt.

Im Juni 2023 meldete ein Zeuge bei der Polizei im Bereich der Polizeidirektion Lüneburg, dass er gerade eine Freiheitsberaubung beobachtet habe. Der Zeuge gab an, dass eine Frau gewaltsam daran gehindert worden sei, aus einem PKW auszusteigen. In dem PKW hätten zwei Männer gesessen, einer der Männer hätte auf die Frau eingeschlagen. Anhand des Kennzeichens konnte der Fahrzeughalter ermittelt werden. Es handelte sich um den Ehemann, von dem sich das Opfer vor Kurzem getrennt hatte. Vor dem Haus des Opfers wurden durch die Polizei Familienangehörige angetroffen. Das Opfer befand sich im Hausflur, an ihrem rechten Arm waren Hämatome zu erkennen. Sie gab an, unter einem Vorwand in den PKW gelockt worden zu sein. Während der darauffolgenden Autofahrt habe ihr Ehemann Morddrohungen ausgesprochen, versucht ihr das Mobiltelefon zu entreißen, sie geschlagen und an den Haaren auf den Boden gezogen. Das Opfer wurde vorerst zur Dienststelle verbracht. Die anwesenden Familienmitglieder erklärten sich damit nicht einverstanden, da man die Angelegenheit in der Familie regeln wollte. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch der Bruder des Opfers mit dem Tode bedroht. Bei dem Verbringen des Opfers durch polizeiliche Einsatzkräfte an einen sicheren Ort, konnten vermehrt Fahrzeuge aus der Familie des Opfers und von anderen Großfamilien aus dem Ort wahrgenommen werden, welche den Transport verfolgten.



### 2.6.3 Organisierte Kriminalität (OK) und Kriminalität Komplexer krimineller Strukturen

In Niedersachsen wurden in 2023 zwölf OK-Verfahren (2022: 9, 2021: 6; 2020: 4) geführt, in denen die agierende Tätergruppierung der Clankriminalität zuzurechnen ist. In zehn Verfahren ermittelte die niedersächsische Polizei und in je einem Verfahren das Zollfahndungsamt bzw. die Bundespolizei. In sechs weiteren Verfahren wurde die Tätergruppierung nicht unmittelbar der Clankriminalität zugerechnet, hatte jedoch Verbindungen zu clankriminellen Strukturen.

Die OK-Verfahren, die unmittelbar der Clankriminalität zuzurechnen sind, hatten in der Hauptaktivität den Rauschgifthandel/-schmuggel (8), Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben (2), Fälschungskriminalität (1) und Schleusungskriminalität (1) zum Inhalt. In vier Ermittlungskomplexen nutzten die Tatverdächtigen kryptierte Kommunikationsmittel.

Die Ermittlungen richteten sich insgesamt gegen 176 Personen, die hauptsächlich über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügten (124).

Darüber hinaus wurden in Niedersachsen Umfangsverfahren oder Ermittlungen gegen Komplexe Kriminelle Strukturen (KKS) geführt, bei denen der Übergang zur OK fließend ist. Nachfolgend werden daher OK-Ermittlungen und Ermittlungen gegen KKS auszugsweise abgebildet.

#### 2.6.3.1 EK Stellvertreter 2.0 – Polizeidirektion Hannover

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein Umfangsverfahren gegen zahlreiche Beschuldigte, die im Verdacht stehen, die Durchführung von theoretischen Führerscheinprüfungen durch Stellvertreter zu organisieren, aber auch selbst zu absolvieren. Das Verfahren entsprang aus der Festnahme des späteren Hauptbeschuldigten im Verlauf einer sogenannten Stellvertreterprüfung in Baden-Württemberg. Durch die seit April 2022 andauernden Auswertungen eines sichergestellten Mobiltelefons konnten Verbindungen zu ca. 100 weiteren Beschuldigten festgestellt werden, welche mit dem Hauptbeschuldigten erkennbar gemeinschaftlich handeln und die Tatbegehungen durch Organisation und / oder Durchführung ermöglichen. Darüber hinaus wurden vom Hauptverfahren abgetrennte weitere Verfahren wegen des Verdachts der Korruption eingeleitet, nachdem die Auswertungen ergaben, dass durch andere Beschuldigte „auf Bestellung“ Erste-Hilfe-Bescheinigungen ausgestellt wurden. Die Einleitung sogenannter Auftraggeberverfahren kann bundesweit auf ca. 750 beziffert werden.

Bei den Beschuldigten handelt es sich um eine Familie mit Wohnsitzen in der Stadt sowie der Region Hannover bis in den Bereich Schaumburg. Durch Neffen, den Sohn und den Bruder werden verschiedene Gastronomiebetriebe geführt. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Durchführung und Organisation von theoretischen Führerscheinprüfungen durch Stellvertreter als seinen Beruf ansieht, mit welchem er sowie die beschuldigten Familienangehörigen offensichtlich ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Zu Gunsten der Beschuldigten wurde von einem Entgelt von 1.300 € pro Prüfung ausgegangen. Aus den Handydaten des Beschuldigten konnten ca. 750 Fallakten generiert werden, daher ist hier anhand der vorliegenden Daten von einem Ertrag innerhalb eines Jahres in Höhe von insgesamt rund 1.000.000 € auszugehen.

Die Beschuldigten sind äußerst konspirativ vorgegangen und zeigten keinerlei Einsicht bzgl. der begangenen Taten. Der Hauptbeschuldigte unterhielt seit 2021 kein Konto mehr in Deutschland und hatte nachweislich bundesweite Kontakte.

#### 2.6.3.2 EK Hydro – Polizeidirektion Oldenburg

Die Polizeidirektion Oldenburg führte ab März 2023 ein Ermittlungsverfahren gegen fünf Beschuldigte wegen des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz sowie der Bildung einer kriminellen Vereinigung unter dem Arbeitsnamen EK Hydro. Die im Fokus der Ermittlungen stehenden Beschuldigten leben in Berlin und sind einer Clansfamilie zuzuordnen. Anfang März wurde nach Erkenntnissen der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Apen der Polizeidirektion Oldenburg ein Ferienhaus in Spohle durchsucht. In der Wohnung konnten zwei Schusswaffen der Marke Glock, ein Sturm-/Maschinengewehr und weitere Gegenstände aufgefunden und beschlagnahmt werden.

Die Ermittlungen ließen den Rückschluss zu, dass der Aufenthalt der Tätergruppe in Verbindung mit der Vorbereitung eines Raubüberfalls auf einen Geldwerttransport gestanden haben könnte. Ein Tatzusammenhang mit zwei Überfällen auf Geldwerttransportfahrzeugen, die sich im Januar 2023, bei Potsdam/Drewitz sowie im März 2023,



nahe Gützkow/Anklam ereignet haben, war nicht auszuschließen. Gegen die Täter wurde Untersuchungshaft angeordnet.

Anfang April kam es zu Solidaritätserklärungen an der Jugendanstalt (JA) Hameln, in der ein Heranwachsender aus der oben genannten Berliner Tätergruppe zu dieser Zeit inhaftiert gewesen war. Zunächst meldete ein Anwohner der nahegelegenen Ortschaft eine Art „Feuerwerk“ aus Richtung der JA. Anschließend meldeten Mitarbeiter der JA einen „Beschuss“ durch Feuerwerkskörper und Raketen. Beim Eintreffen der ersten Funkstreifenwagenbesatzung an der JA entfernen sich drei Pkw mit Berliner Kennzeichen mit hoher Geschwindigkeit aus einem Feldweg in Höhe der JA in verschiedene Richtungen. Im Rahmen der Nahbereichsfahndung können alle drei Pkw in der näheren Umgebung an drei verschiedenen Örtlichkeiten angehalten werden. Insgesamt konnten 14 Personen (alle durchweg mit zahlreichen polizeilichen Erkenntnissen) kontrolliert werden.

#### 2.6.4 Illegales Glücksspiel

In der Polizeidirektion Osnabrück wurden ab Jahresmitte vermehrt Erkenntnisse zu dem Betrieb von Glücksspielautomaten bekannt, die als Unterhaltungsautomaten ohne Gewinnausschüttung gestaltet sind, bei denen allerdings eine Auszahlung von Gewinnen an der Kasse erfolgt. Im Rahmen wiederholter behördenübergreifender Kontrollen konnten zahlreiche dieser Automaten überwiegend in Sportsbars und Shisha-Bars festgestellt werden. Als Aufsteller agieren hierbei Angehörige einer örtlichen kriminellen Clanstruktur. Weiter zeigten Ermittlungen auf, dass durch die aufgestellten Automaten erhebliche, ungesteuerte Gewinne erzielt wurden.

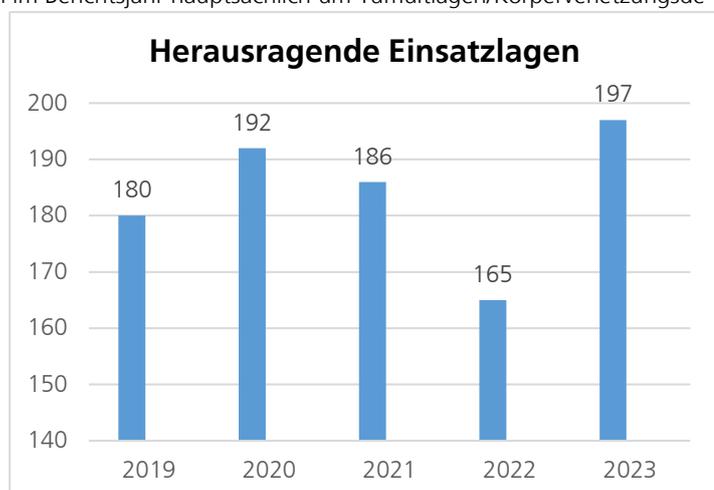
Im Bereich der Polizeidirektion Oldenburg konnte im Mai 2023 ein Verfahren mit einem Vermögensarrest in Höhe von 774.000 € abgeschlossen werden. Bereits im September 2021 führte ein anonymer Hinweis gegen die Mitglieder der Familie zu der Vollstreckung mehrerer Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse. Die in diesem Kontext aufgefundenen und ausgewerteten Beweismittel belegten den Verdacht, dass die Beschuldigten zwei unerlaubte softwaregestützte Plattformen für Sportwetten betrieben. Durch eine Softwaremanipulation wurden Wettterminals auf eine verborgene Plattform in den beteiligten Wettbüros umgeschaltet. Durch die Änderung der Wettquoten sowie die Missachtung steuerlicher Vorgaben im Glücksspiel erlangten die Beschuldigten in den Jahren 2016 bis 2018 Erträge in Höhe von 42 Millionen €.

#### 2.6.5 Herausragende Einsatzlagen

In Bezug auf Ereignisse zur Lageentwicklung in Niedersachsen, die das Landeskriminalamt oftmals über „Meldungen von wichtigen Ereignissen“ erreichen, fertigt das Landeskriminalamt seit Jahresbeginn 2020 auch Quartalsübersichten, die landesweit gesteuert werden.

Für das Jahr 2023 registrierte das Landeskriminalamt 197 herausragende Ereignisse oder Einsatzlagen. Bei den herausragenden Ereignissen handelte es sich im Berichtsjahr hauptsächlich um Tumultlagen/Körperverletzungsdelikte/Landfriedensbruchdelikte (59, 2022: 75) oder Bedrohungslagen (20, 2022: 25). Straftaten gegen das Leben auch im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wurden wieder verstärkt festgestellt (17, 2022: 8), Erpressungs- und Raubdelikte als auch Freiheitsberaubung (17, 2022 nicht aufgeführt) fallen im Gegensatz zum letzten Jahr ebenfalls vermehrt auf, Betrugs- und Geldwäschdelikte (11, 2022:12) wiesen hingegen gleichbleibende Zahlen auf.

Größere Einsatz- oder Kontrollmaßnahmen (63, 2022:28) wurden im Vergleich zum Vorjahr mit einem erhöhten Umfang gemeldet. Maßgeblich waren hier der Schutz von Gerichtsverhandlungen (20, 2022:7), Durchsuchungseinsätze (19, 2022: 8), aber auch gemeinsam mit anderen Behörden durchgeführte Verbundeinsätze (24, 2022: 13).





### 2.6.5.1 Silvesterlagen

Zum Jahreswechsel 2022/2023 ereignete sich in der Polizeidirektion Braunschweig ein besonders schwerer Landfriedensbruch. Während der Silvesternacht wurden eingesetzte Polizeibeamte aus einer ca. 60-köpfigen Personengruppe heraus gezielt mit Feuerwerkskörpern angegriffen. Auch zusätzliche Unterstützungskräfte wurden Opfer solcher Angriffe. Eine Polizeibeamtin erlitt durch die Detonation eines Feuerwerkskörpers in unmittelbarer Nähe ein Knalltrauma und war daraufhin nicht mehr dienstfähig. Des Weiteren wurden insgesamt vier Funkstreifenwagen durch die pyrotechnischen Angriffe beschädigt. Im Zuge der Ermittlungen konnten verschiedene Beschuldigte, unter anderem durch Auswertung von Videomaterial, Öffentlichkeitsfahndung und Zeugenvernehmungen, identifiziert werden. Anzumerken ist, dass eine hohe Anzahl an anonymen Zeugenhinweisen eingegangen, jedoch die Bereitschaft zu einer anschließenden Zeugenaussage kaum vorhanden war.

Am 01.01.2023, kurz nach Mitternacht in der Polizeidirektion Göttingen, feuerte ein 18-Jähriger aus einer Personengruppe heraus mindestens drei Schüsse in Richtung des Funkstreifenwagens ab. Der Tatverdächtige konnte durch die Polizeikräfte gestellt und identifiziert werden. Die Schusswaffe wurde durch ihn vorher in die sich solidarisierende, ca. 30-köpfige Personengruppe gegeben und konnte nicht aufgefunden werden. Die Einsatzkräfte wurden durch die Personengruppe während der Maßnahmen verbal bedroht und beleidigt. Die Lage konnte erst durch Hinzuziehen weiterer Kräfte stabilisiert werden. Bei der durchgeführten Spurensuche konnten im Bereich des Tatorts Hülsen und Verpackungen von Schreckschussmunition aufgefunden werden. Der 18-jährige selbst wurde bis zu dem Zeitpunkt nicht als aktives Clan-Mitglied geführt. In der ihn schützenden Gruppe, in die auch die Tatwaffe weitergegeben worden war, befanden sich allerdings hinreichend bekannte Angehörige aus Clanfamilien im Bereich Göttingen.

## 2.6.6 Weitere Entwicklungen

### 2.6.6.1 Falsche Handwerker

Ende März wurden durch die Kreispolizeibehörde Coesfeld (NRW) im Rahmen eines Betrugsverfahren Wohnungen in Osnabrück durchsucht. Den Beschuldigten wurde in vier Fällen als Mitglieder einer Bande gewerbsmäßiger Betrug mit dem Modus Operandi „Falscher Dachdecker“ vorgeworfen. Das Verfahren richtet sich u.a. gegen zwei Brüder. Da zuletzt in deren Wohnung auch Waffen und scharfe Munition gefunden wurden, wurde aus Eigensicherungsgründen Kräfte der Spezialeinheit eingesetzt. Die Beschuldigten waren jedoch nicht an ihrer Meldeanschrift. Die Tätergruppe ging gezielt überwiegend lebensältere Personen an, die jeweils um Geldbeträge in vierstelliger Höhe betrogen wurden. Durch Finanzermittlungen wurde bekannt, dass die beiden oben genannten Beschuldigten jeweils von Sozialleistungen lebten. Bei einem der beiden Brüder konnten zudem Bargeldeinzahlungen auf sein Konto in Höhe von über 30.000 € festgestellt werden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie aus gleichgelagerten Betrugstaten stammten.

Unter der Legende die Wasserzähleruhren ablesen zu müssen, verschafften sich zwei von drei Beschuldigten Ende April im Bereich der Polizeidirektion Göttingen Zutritt zum Wohnhaus eines 82-jährigen Opfers. Unter Zuhilfenahme von Gewalt wurde die allein lebende Rentnerin in einen Kellerraum gedrängt und dort eingesperrt. Von hier aus verständigte die 82-jährige mit ihrem Handy die Nachbarn, welche daraufhin die Polizei alarmierten. Durch Einsatzkräfte der Feuerwehr konnte das Opfer befreit werden. Der Nachbarin gelang es, die flüchtenden Täter zu fotografieren. Alle drei Beschuldigten konnten später in einem „handwerkertypischen“ Fahrzeug durch die Polizei festgestellt werden. Nach Aussage des Opfers wurde augenscheinlich nichts aus der Wohnung entwendet.

### 2.6.6.2 Gewerbeanmeldungen/Wirtschaftsleben

In der Polizeidirektion Göttingen wurden, wie auch schon 2022 festgestellt, in bestimmten Gewerben junge Familienangehörige als Geschäftsführende eingesetzt, über die keine polizeilichen Erkenntnisse vorliegen. Das betrifft insbesondere Barber-Shops und Gastronomiebetriebe, vorzugsweise Döner-Läden. Die Etablierung als kriminell eingestuftes Clanfamilien im legalen Wirtschaftsleben hat sich auch in anderen Regionen weiter fortgesetzt. Darüber hinaus sind einzelne Mitglieder von Großfamilien als Türsteher bei ortansässigen oder auch überregionalen Sicherheitsfirmen tätig. Einzelnen Mitgliedern einer Clanfamilie wurde die Gewerbeanmeldung von Sicherheitsdiensten versagt, da ihre Unzuverlässigkeit und nicht vorhandene gewerberechtliche Voraussetzungen behördlich



festgestellt wurden. Im Stadtgebiet wurden zudem vermehrt Eröffnungen von Shisha-Bars beobachtet. Es wird vermutet, dass diese Familienverbände versuchen, sich in legalen Geschäftsfeldern zu etablieren. Ähnliche Feststellungen wurden bereits beim Betrieb von Gaststätten, Bars und Autowerkstätten getroffen.

Die Polizeidirektion Lüneburg führte ab Februar 2023, aufgrund der wiederkehrend hohen Fallzahlen von Straftaten, oftmals im Zusammenhang mit dem Handel von Fahrzeugen, Ermittlungen wegen des Verdachts eines gewerbs- und bandenmäßigen Betruges gegen eine Großfamilie. Namensgebend für die EG Maybach war der durch ein höherrangiges Familienmitglied genutzte Pkw im Wert von über 100.000€. Zudem konnte der Besitz von Grundstücken und von verschiedenen Familienangehörigen nachgewiesen werden. Im Laufe der Ermittlungen war festzustellen, dass der An- und Verkauf von Fahrzeugen oftmals von jüngeren Familienmitgliedern durchgeführt wurde. Hierbei kam es regelmäßig zu strafrechtlichen Verstößen, in erster Linie Urkunden- und Betrugsdelikte durch die Verwendung falscher Personalien, zum Teil auch durch die Manipulation von Kilometerständen bzw. Fahrzeuggutachten.

### 2.6.7 Politisch motivierte Kriminalität

Für das Berichtsjahr liegen keine Besonderheiten zum Kriminalitätsgeschehen im Zusammenhang zwischen Politisch motivierter Kriminalität und Clankriminalität in Niedersachsen vor. Insgesamt sind dem LKA Niedersachsen für das Jahr 2023 26 polizeiliche Vorgänge bekannt, die sowohl Bezüge zur Clankriminalität als auch zum polizeilichen Staatsschutz aufweisen. Im Vergleich der letzten Jahre hat deren Zahl abgenommen (2022: 35, 2021: 48). Bei einer Vielzahl dieser Vorgänge handelt es sich, wie auch in den vergangenen Jahren, um Sonstige Ereignisse (Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen).

Die Vorgänge aus dem Jahr 2023 teilen sich in Straftaten (15), Sonstige Ereignisse (9) und zwei Allgemeine Staatsschutzereignisse auf. Bei den Straftaten handelt es sich um die Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB, Sachbeschädigung gem. § 303 StGB, Beleidigung gem. § 185 StGB, verhetzende Beleidigung gem. § 192a StGB, Volksverhetzungen gem. § 130 StGB, Nötigung gem. § 240 StGB und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gem. § 86a StGB.

Die Personen mit Bezug zur Clankriminalität werden in den Ermittlungsverfahren als Beschuldigte (6), aber auch als Anzeigerstatter bzw. Geschädigte geführt.

## 2.7 Bedeutende Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität

Im Berichtsjahr wurden auf breiter Ebene maßgebliche Schritte zur weiteren Vernetzung der tangierten Verwaltungsbehörden unternommen, behördenübergreifende Kontrollaktionen durchgeführt oder gemeinsame Projekte initiiert. In vielen Gemeinden oder Städten sind clankriminelle Strukturen in einen verstärkten polizeilichen Fokus gerückt sowie niedrigschwellig und unter Einbindung kommunaler Verwaltungsbehörden, im notwendigen Umfang mit Maßnahmen belegt worden. Hier zeigte sich auch im aktuellen Berichtsjahr deutlich, dass die Bemühungen ganzheitlich gegen kriminelle Clanstrukturen vorzugehen, Früchte tragen. Beispielhaft sind nachfolgend einige dieser Initiativen angeführt.

### 2.7.1 Projekte, länder- und behördenübergreifende Zusammenarbeit

#### 2.7.1.1 Verbundkontrollen - Sicherheitspartnerschaften

Die innerpolizeiliche Zusammenarbeit und auch die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und anderen externen Netzwerkpartnerschaften hat sich in der Polizei Niedersachsen etabliert und wird insgesamt als konstruktiv und vertrauensvoll beschrieben.

Anfang Juli 2023 unterstützten Einsatzkräfte der Polizeidirektion Osnabrück den Zoll, der Durchsuchungsmaßnahmen bei Mitgliedern einer Großfamilie durchführte. Hintergrund der Maßnahmen waren Ermittlungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen gelang es einem Mitglied der Familie, Zugriff auf ein bereits in behördlichem Gewahrsam befindliches Mobiltelefon zu erlangen. Es wurde probiert das Mobiltelefon unbrauchbar zu machen und es zu zerstören. In der Folge kam es



zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Einsatzkräften des Zolls bzw. der Polizei und Mitgliedern der Familie, welche zwischenzeitlich am Durchsuchungsobjekt erschienen waren. Durch Familienangehörige wurde im weiteren Fortgang versucht, die Durchsuchungsmaßnahmen zu stören bzw. zu verhindern.

Am 10.10.2023 fand, auf Initiative der Polizeidirektion Oldenburg, die zweite behördenübergreifende Fachtagung Clankriminalität statt. Es waren Vertretende des Landkreises und der Stadt Diepholz, des Gewerbeaufsichtsamtes, des Zolls, der Bereitschaftspolizei, des Finanzamtes, der Steuerfahndung, des Jobcenters sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter der umliegenden Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Inhaltlich wurde dem Teilnehmendenkreis das örtliche Clanlagebild vorgestellt. In der Polizeidirektion Oldenburg findet, auf Ebene der Polizeikommissariate, jährlich ein Arbeitstreffen (sog. Runder Tisch) mit den zuständigen Behörden statt. Hier erfolgte ein Austausch über aktuelle Geschehnisse im Bereich der Clankriminalität.

#### 2.7.1.2 Zusammenarbeit Schwerpunktstaatsanwaltschaft

Die PD Osnabrück hebt explizit die enge, vertrauliche Zusammenarbeit mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Clankriminalität Osnabrück hervor. Nach gemeinsamen Beratungen entschied sich die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für eine Umstrukturierung, um gemeinsam noch effektiver wirken zu können. Im Rahmen der Neustrukturierung wurde eine neue Abteilung geschaffen. Novum dieser Neuausrichtung sind Dezernenten, die den jeweiligen Polizeiinspektionen zugeordnet sind und im engen Austausch mit den Ansprechpartnern Clankriminalität der Polizei agieren sollen. Die Neustrukturierung trat am 01.03.2024 in Kraft. In Zusammenarbeit mit anderen Behörden zahlen sich die schriftlich fixierten Sicherheitskooperationsverträge aus. Hierbei verfolgt die Polizeidirektion Osnabrück den administrativen, behördenübergreifenden Ansatz, bei dem anlassbezogen gemeinsam ermittelt wird.

#### 2.7.1.3 Tagung der Polizei und Justiz am 27./28.06.2023

In Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen<sup>7</sup> fand die 3. Gemeinsame Tagung von Justiz und Polizei Ende Juni 2023 in Königslutter statt und wurde in diesem Jahr durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle ausgerichtet. Die 100 Teilnehmenden setzten sich aus niedersächsischen Justiz- und Polizeibehörden sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und dem Bundeskriminalamt zusammen. Im Rahmen der zweitägigen Veranstaltung wurde neben praxisnahen Beiträgen insbesondere die Themenbereiche Bedrohung- und Einschüchterung von Amtsträgern und Amtsträgerinnen sowie Opfer- und Zeugenschutz im Kontext der Clankriminalität durch abwechslungsreiche Fachvorträge beleuchtet.

#### 2.7.1.4 2. Expertentagung Clankriminalität in Berlin

Mit Beschluss der 188. Sitzung hat die AG Kripo die Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) beauftragt, sich nach Beendigung der BLICK zukünftig federführend mit der Gesamthematik „Clankriminalität“ zu befassen. Ferner begrüßte die AG Kripo, dass die erfolgreich praktizierten Aufgaben der Koordinierungsstelle BLICK durch das Bundeskriminalamt in seiner Zentralstellenfunktion weitergeführt und zukünftig jährliche Expertentagungen zum Phänomen „Clankriminalität“ durchgeführt werden. Die 2. Expertentagung Clankriminalität fand Mitte Mai im Roten Rathaus in Berlin statt. Der Kreis der Teilnehmenden setzte sich aus Vertretungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und der Generalzolldirektion zusammen. Ziel der Expertentagung war es, aktuelle Sachstände und phänomenologisch relevante Entwicklungen im Themenfeld der Clankriminalität bundesweit aufzuzeigen und den behördenübergreifenden Austausch zu fördern.

#### 2.7.1.5 Projekt »Clan 360°«

Das am 01.04.2021 in der PD Hannover eingerichtete Projekt „Clan 360°“ wurde am 31.05.2023 beendet und in die Alltagsorganisation implementiert. Zum Abschluss wurden diverse Ausarbeitungen erstellt und sowohl den Mitarbeitenden der Polizeidirektion Hannover als auch externen Behördenmitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

<sup>7</sup> Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 17.11.2020



Zudem wurde mit der Landeshauptstadt und Region, dem Hauptzollamt, dem Finanzamt für Fahndung und Strafsachen sowie der Bundespolizei Hannover eine Kooperationsvereinbarung zur Gewährleistung und Umsetzung einer ganzheitlichen und interdisziplinären Bekämpfung krimineller Clanstrukturen geschlossen.

## 2.7.2 Finanzermittlungen

Das Kriminalitätsphänomen der Clankriminalität ist insbesondere durch ein zielgerichtetes, rechtswidriges Handeln ethnisch abgeschotteter Subkulturen geprägt, welches darauf ausgerichtet ist, eine wirtschaftliche Besserstellung hervorzurufen. Maßnahmen zur Abschöpfung kriminell generierter Vermögen haben daher eine hohe Bedeutung. Entgegen dem positiven Trend der Jahre 2019 bis 2022, ist es bei der Anzahl der Vermögensabschöpfungsvorgänge mit vorläufigen Sicherungen bei Verfahren mit Clan-Bezug in Niedersachsen in 2023 zu einem deutlichen Rückgang gekommen. Im vergangenen Jahr konnten in 33 Vorgängen (2022: 55) vorläufige Sicherungen vorgenommen werden. Aus hiesiger Sicht könnte der Rückgang der von der Sachbearbeitung Finanzermittlung gemeldeten Verfahren auch im Zusammenhang mit der stark angestiegenen Anzahl von Geldwäscheverdachtsmeldungen stehen, die personelle Ressourcen bindet. Eine Übersicht zeigt die folgende Tabelle:

Behörde	2019	2020	2021	2022	2023
PD Braunschweig	2	4	6	8	4
PD Göttingen	5	4	13	12	6
PD Hannover	1	12	3	24	3
PD Lüneburg	6	3	5	2	2
PD Oldenburg	7	3	10	5	10
PD Osnabrück	8	3	1	4	8
LKA	-	1	3	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>29</b>	<b>33</b>	<b>41</b>	<b>55</b>	<b>33</b>

Im Vergleich zu den Vorjahren sind bei den Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen und Hannover Rückgänge zu verzeichnen. Der nachfolgenden Tabelle sind Sicherungssummen der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen zu entnehmen:

Behörde	2019	2020	2021	2022	2023
PD Braunschweig	6.933 €	45.061 €	350.965 €	473.255 €	373.985 €
PD Göttingen	20.735 €	39.100 €	184.661 €	898.237 €	130.870 €
PD Hannover	252.000 €	157.480 €	31.170 €	1.433.574 €	16.126 €
PD Lüneburg	4.848.058 €	74.868 €	443.340 €	15.050 €	43.462 €
PD Oldenburg	86.915 €	261.815 €	1.101.351 €	311.029 €	1.310.599 €
PD Osnabrück	482.261 €	333.400 €	717.805 €	20395 €	103.267 €
LKA	0 €	34.230 €	706.500 €	0 €	0 €
<b>Gesamt</b>	<b>5.696.902 €</b>	<b>945.954 €</b>	<b>3.535.792 €</b>	<b>3.151.540 €</b>	<b>1.978.309 €</b>

In 2023 wurden in Verfahren mit Clan-Bezug vorläufige Sicherungen in Gesamthöhe von 1.978.309 € in der Elektronischen Vermögensabschöpfungs-Maßnahmen Auswertedatenbank (EMMA) gemeldet, was einen Rückgang um 1.173.231 € (37,23 %) im Vergleich zu 2022 bedeutet. Bezogen auf den Einzelfall der 33 erfassten Verfahren, hat sich die die Höhe der durchschnittlichen Sicherungssumme je Verfahren leicht erhöht. Der durchschnittliche



Sicherungswert je Verfahren lag in 2023 bei 59.949 € (2022: 57.301 €). Den größten Anteil an der vorläufigen Sicherungssumme hat mit 1.310.599 € die PD Oldenburg.

### 2.7.3 Prävention

Herkömmliche Präventionsmaßnahmen sind nach Einschätzung mehrerer Polizeidirektionen vor dem Hintergrund besonderer Rahmenbedingungen bei sogenannter Clankriminalität, insbesondere bei der hohen Bedeutung familiärer Strukturen für das kriminelle Handeln, nur wenig erfolgsversprechend. Dem gegenüber stehen Ansätze, sich der Thematik zu nähern und sie in Teilbereichen strategisch weiterzuentwickeln.

Exemplarisch könnten die Ansätze der Polizeidirektion Osnabrück sein. Diese baut ihre Präventionsstrategie auf drei Säulen: das Bedrohungsmanagement, die Geldwäscheprävention und eine entwicklungsorientierte Prävention. Für die entwicklungsorientierte Prävention ist der wichtigste Partner der Polizeidirektion Osnabrück das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) – Standort Osnabrück. Das schulische Ganztagskonzept bietet gute Chancen, durch soziales Lernen die Werte unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft zu vermitteln. Gemeinsam entwickelten die Polizeidirektion Osnabrück, die Polizeiinspektion Osnabrück, das RLSB und die Osnabrücker Oberschule „Friedensschule“ ein mehrjähriges Konzept, um sich den Demokratieherausforderungen zu stellen und insbesondere Kinder und Jugendliche aus kriminellen Clansfamilien mit einzubinden. Die Übertragbarkeit des Projektes wird durch die Einbindung einer Schulentwicklerin der RLSB gewährleistet. Das Projekt »DemoKI« ist auf mehrere Jahre angesetzt. Im sogenannten Peer-to-Peer-Ansatz werden von einer Gruppe von älteren Schülerinnen und Schülern an Jüngere unter anderem Themen zur Gewaltprävention, Extremismus oder Cyberkriminalität vermittelt. Dabei werden die Möglichkeiten und Herausforderungen von künstlicher Intelligenz als Medium genutzt. Das Projekt wird von Pädagoginnen und Pädagogen, aber auch von externen Referierenden begleitet, um die Vorbildfunktion, die der Gruppe der älteren Schülerinnen und Schüler zukommt, zu gewährleisten.

Im Forschungsvorhaben „**Kriminalität großfamiliär begründeter Strukturen** – Analyse, Prävention, Bekämpfung (KONTEST)“, das sich unter anderem dieser Thematik und Erkenntnissen zur Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen im Clankontext widmet und über das bereits im Jahr 2022 berichtet wurde, sind die Forschungsergebnisse in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Der Bericht wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 veröffentlicht. Darüber hinaus wurde eine Broschüre „Kriminalität im Kontext großfamiliärer Strukturen<sup>8</sup>“ für die Sicherheitsbehörden, Justiz, Ämter, Medien, Politik und Sozialer Arbeit erstellt, die auf der Internetseite der Technischen Universität Berlin abrufbar ist.

Zuvor hatte die KPK-Projektgruppe „Themenfindung 2022/2023“ im November 2020 in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagen, zeitnah für die für 2024 geplante Schwerpunktsetzung im Bereich der Clankriminalität eine Projektgruppe einzurichten. Dieser Empfehlung folgte die KPK. Die Projektgruppe (KPK-PG „Clankriminalität“) besteht seit dem 2. Quartal 2022 unter der Federführung Niedersachsens aus Mitgliedern der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Berlin, der Zentralen Geschäftsstelle (ZGS), dem Bundeskriminalamt (BKA), der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) sowie der Sicherheitskooperation Ruhr (SiKo Ruhr)<sup>9</sup>.

Um Erkenntnisse im Zusammenhang mit Clankriminalität zu generieren, die u.a. helfen, Präventionsangebote evidenzbasierter zu konzipieren, befördert das LKA Niedersachsen ferner einschlägige Forschungsbemühungen. In diesem Zusammenhang werden Analysen durchgeführt oder assoziierte Beteiligungen an durch das Bundesforschungsministerium geförderten Projekten realisiert.

<sup>8</sup> Verbundprojekt KONTEST-Broschüre, erschienen im Februar 2024, Technische Universität Berlin 2024

<sup>9</sup> Kooperation relevanter Akteure der Kriminalitätsbekämpfung im Clanmilieu des Ruhrgebiets (u.a. Polizei, Zoll und Kommunen)



---

## 3 Justizieller Teil

---



### Kernaussagen



Der Anteil nicht erwachsener Personen an den Tatverdächtigen hat weiter zugenommen.



Körperverletzung und Diebstahl zählen zu den häufigsten Tatvorwürfen.



Die „Nulltoleranz“-Strategie in Clanverfahren wird weiterhin konsequent umgesetzt.



### 3.1 Verfahrensentwicklung in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Im Berichtszeitraum gingen bei den vier Zentralstellen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück und Stade, die zum 01.10.2020 zur effektiven Verfolgung der Clankriminalität in Niedersachsen eingerichtet worden sind, insgesamt 1.404 Verfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte neu zur Bearbeitung ein (2021: 853 Verfahren, 2022: 1.089 Verfahren). Damit ist ein erneuter deutlicher Anstieg der Verfahrenszahlen gegenüber dem Vorjahresberichtszeitraum um ca. 29 % zu verzeichnen, nachdem der Zuwachs für das Berichtsjahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 bereits bei 28 % lag. Einen Stellenzuwachs hat es für die Clanzentralstellen in Braunschweig, Hildesheim und Stade in diesem Zeitraum indes nicht gegeben. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Braunschweig, Hildesheim und Stade bearbeiten die Verfahren weiterhin mit 2,0 Arbeitskraftanteilen. Der Staatsanwaltschaft Osnabrück sind darüber hinaus durch Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 22.12.2021 zwei weitere zusätzliche R1-Stellen zugewiesen worden, um mittels einer interdisziplinären „Sicherheitspartnerschaft Clan“ Netzwerkarbeit zu etablieren. Der Arbeitskraftanteil liegt daher bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Osnabrück bei 4,0.

Der Zuwachs der Verfahren mag im Zusammenhang stehen mit den insgesamt gestiegenen Vorgangszahlen nach der Beendigung der pandemischen Beschränkungen. Aber auch die Etablierung der Verfahrenskennzeichnung wird zu dem zahlenmäßigen Anstieg beigetragen haben. Neben der Vorgangsbearbeitungsroutine dürfte schließlich die Aufhellung clankrimineller Verbindungen dazu geführt haben, relevante Vorgänge identifizieren und im Anschluss kennzeichnen zu können.

Dabei arbeiten die Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück und Stade weiterhin sowohl mit den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften wie auch mit der Polizei eng und vertrauensvoll zusammen. Bei der Polizei hat sich die flächendeckende Einrichtung von Ansprechpartnern für Clankriminalität und der ständigen Ermittlungsgruppen für komplexe Kriminalitätsstrukturen bewährt und zu einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit beigetragen.

Die Zusammenarbeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften gestaltet sich weiterhin gut und ist von einem sehr kollegialen Umgang geprägt. Abstimmungsprobleme oder Zuständigkeitsstreitigkeiten wurden nicht berichtet. Vielmehr ergibt sich aus den Beiträgen der Staatsanwaltschaften zum Lagebild, dass die Verfahrensabgabe und –übernahme reibungslos funktioniert, obwohl die Arbeitsbelastung sowohl bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften als auch den Ortsbehörden sehr hoch ist. Allerdings wird hier die weitere Entwicklung besonders im Blick zu behalten sein. Bei steigenden Fallzahlen müssen die Schwerpunktstaatsanwaltschaften inzwischen Verfahrensübernahmen trotz Clanbezug wegen Auslastung ablehnen, so dass der clanrelevante Vorgang mithin bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft verbleibt, die ihrerseits auch schon überlastet ist.

Die Arbeitsbelastung aller Staatsanwaltschaften schlägt sich auch auf die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes nieder. Gemäß Ziff. 3.4 der AV des MJ vom 15.05.2020 (4030-404.84 – Nds. RPfl. 2020 Nr. 7, S. 221) werden die Schwerpunktstaatsanwaltschaften bei der Wahrnehmung der Sitzungsververtretung in Clanverfahren von den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften unterstützt, wenn letztere darum ersucht werden. Aufgrund der stetig zunehmenden Anzahl der zu verhandelnden Verfahren, aber auch wegen der zumeist langen Anfahrtswege von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu den verhandelnden Gerichten, werden die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften inzwischen in der Praxis fast durchweg um Wahrnehmung der Sitzungsververtretung vor den Amtsgerichten ersucht. Auch an den Berufungsverhandlungen vor den Landgerichten nehmen Sitzungsvertreter der Ortsbehörde teil, zumal dort – wie vor den Amtsgerichten auch – an einem Sitzungstag neben dem Clanverfahren ohnehin noch weitere Strafsachen verhandelt werden. Findet die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor dem Landgericht statt, ist die Schwerpunktstaatsanwaltschaft regelmäßig Anklagevertreterin.

Betrachtet man die Erledigungszahlen der Schwerpunktstaatsanwaltschaften, ist festzustellen, dass die Schwerpunktstaatsanwaltschaften das Kriminalitätsfeld gleichwohl weiterhin trotz enorm angewachsener Fallzahlen effektiv bearbeiten und konsequent verfolgen. Unter Berücksichtigung nur der Erledigungen ohne Verbindung/Umtragung/Abgabe haben die vier Schwerpunktstaatsanwaltschaften in 36 % der Verfahren Anklage erhoben bzw. den Erlass eines Strafbefehls beantragt. 49 % der Verfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In 15 % der Verfahren erfolgten Einstellungen aufgrund von Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 153, 153a, 154, 154f StPO, § 45 JGG oder § 31a BtMG.

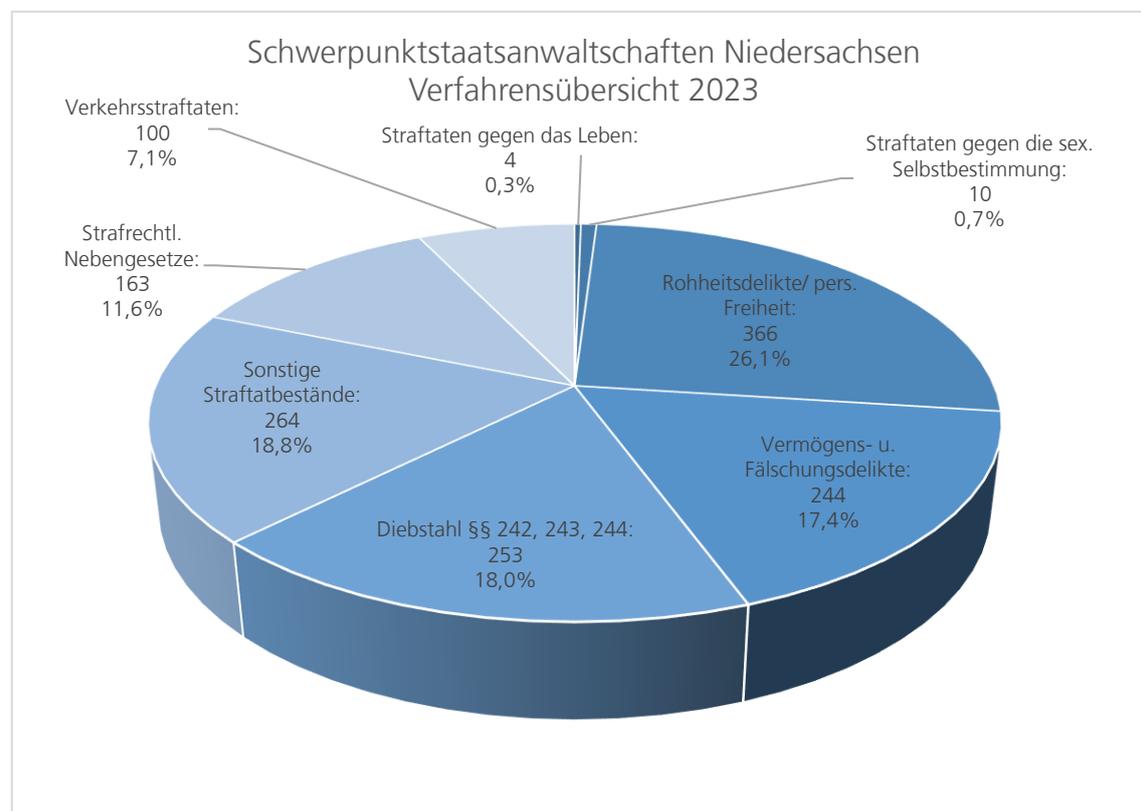


Bereits im Lagebild 2022 konnte aufgezeigt werden, dass die Anklagequote der Zentralstellen höher ist als die allgemeine Anklagequote der niedersächsischen Staatsanwaltschaften. Auch für den aktuellen Berichtszeitraum hat sich der Befund bestätigt, dass die Anklagequote bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften weiterhin höher ist als im Landesdurchschnitt. Wurden bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften laut Statistischem Bundesamt 2022 (für 2023 liegen noch keine Zahlen vor, diese dürften aber erneut ähnlich sein) 62 % der Verfahren eingestellt (2021: ca. 61 %), 22 % auf sonstige Weise erledigt (2021: 23 %) und 16 % mit Anklageerhebung bzw. Strafbefehlsantrag abgeschlossen (2021: 16 %), ergeben sich für die Schwerpunktstaatsanwaltschaften die folgenden durchschnittlichen Werte: Einstellungen erfolgten in 48 % der Verfahren, sonstige Erledigungen in 25 % der Verfahren, und 27 % der Verfahren endeten mit Anklageerhebung oder Strafbefehlsantrag. Dass die prozentualen Anteile der Erledigungsarten dabei zwischen den Schwerpunktstaatsanwaltschaften durchaus zum Teil deutlich voneinander abweichen, ist nur den Verfahrensstrukturen geschuldet. So hatten die Schwerpunktstaatsanwaltschaften es im Berichtszeitraum mit ganz unterschiedlichen Kriminalitätsphänomenen und Täterstrukturen zu tun. Fielen im Bezirk der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Hildesheim z. B. immer wieder dieselben Beschuldigten mit Diebstahlsdelikten auf, so gab es in anderen Bezirken weniger Mehrfachtäter. Insbesondere für Mehrfachtäter kommen aber aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen Einstellungen nach § 154 StPO in Betracht. Diese unterschiedlichen Tat- und Täterstrukturen erklären die in den folgenden Berichten aufgeführten Verfahrenserledigungen.

## 3.2 Berichte der Schwerpunktstaatsanwaltschaften

### 3.2.1 Deliktische Schwerpunkte der Tätigkeit

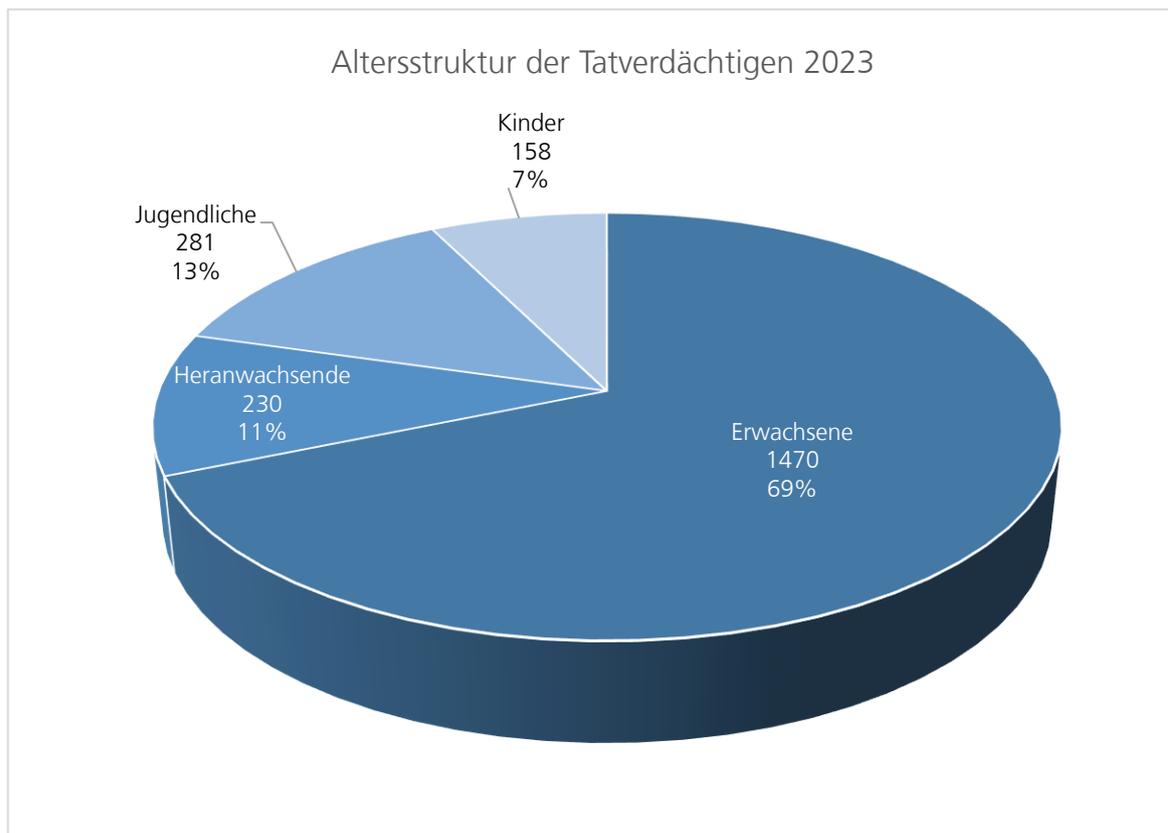
Die Verteilung der in den Zentralstellen bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:



Im diesjährigen Berichtszeitraum waren Verfahren wegen Straftaten aus dem Bereich der Rohheitsdelikte und Delikte gegen die persönliche Freiheit (insb. Körperverletzung und Bedrohung) am häufigsten zu bearbeiten. Mehr als jedes vierte Verfahren (26,1 %) wurde wegen solcher Delikte geführt. Damit ist ein leichter Zuwachs dieses Kriminalitätsbereichs im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (2022: ca. 25 %). Demgegenüber nahm die Häufigkeit von Vermögens- und Fälschungsdelikten (insb. Betrug und Urkundenfälschung) gegenüber dem Vorjahr deutlich ab auf nunmehr noch ca. 17 % (2022: 26,5 %). Einen Anstieg der Fallzahlen gab es im Bereich der Eigentumsdelikte: Wegen des Vorwurfs des Diebstahls ermittelten die Schwerpunktstaatsanwaltschaften 2023 in 18 % der Verfahren (2022: 10 %).

Im Bereich der strafrechtlichen Nebengesetze stellten Betäubungsmitteldelikte erneut ein hervorzuhebendes Tätigkeitsfeld dar. Etwa 66 % der erfassten, in Nebengesetzen unter Strafe gestellten Taten waren Betäubungsmitteldelikte.

Hinsichtlich der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen ergibt sich folgende Verteilung:



Im Vergleich zum Lagebild 2022 zeigt sich, dass der Anteil der nicht erwachsenen Tatverdächtigen weiter zugenommen hat. Waren 2022 etwa 74 % der Tatverdächtigen erwachsen, ist der Anteil 2023 auf ca. 69 % zurückgegangen. Demgegenüber stieg der Anteil der strafunmündigen Kinder an den ermittelten Tatverdächtigen von 3 % im Jahr 2022 weiter an auf nunmehr über 7 %. Auch wurden gegenüber dem Vorjahr mehr Jugendliche als Beschuldigte ermittelt (2022: 8 %; 2023: 13 %), während Heranwachsende seltener als Beschuldigte festgestellt wurden (2022: 15 %; 2023: 11 %).

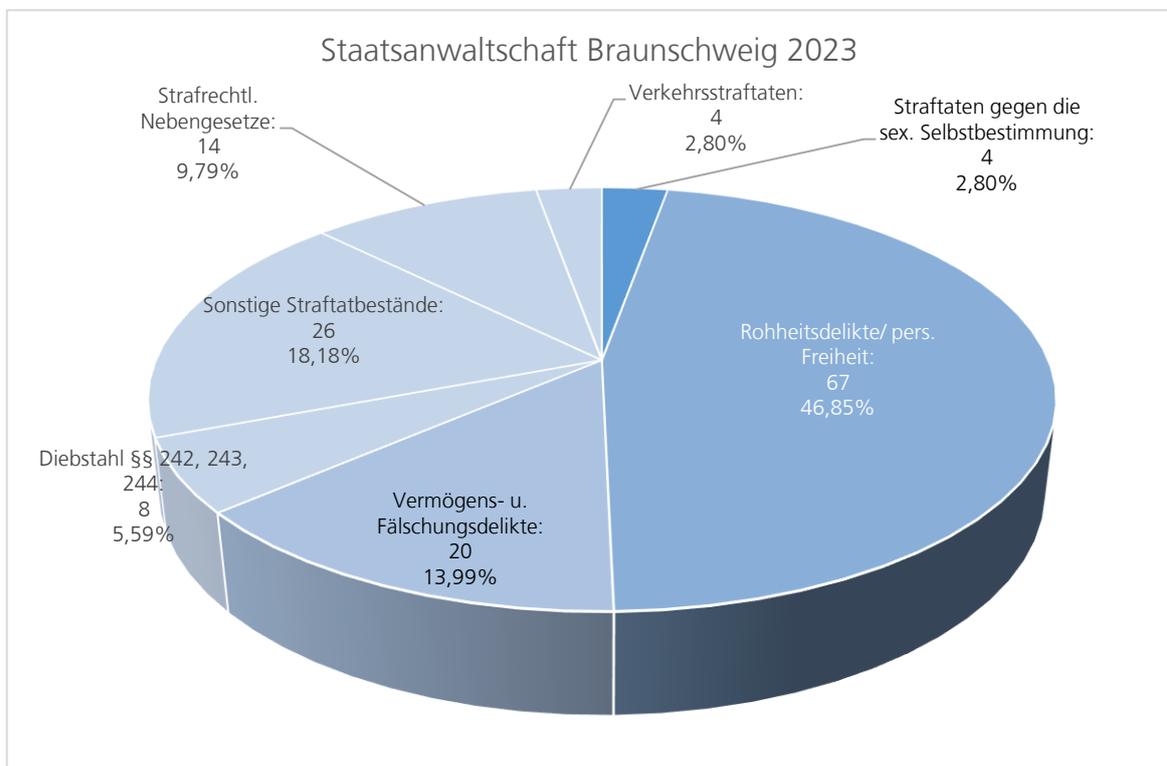
### 3.2.2 Zentralstelle Braunschweig

In der Zentralstelle in Braunschweig sind vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 143 Verfahren mit Clanbezug eingegangen, die sich gegen insgesamt 226 tatverdächtige Personen richteten. Im Vergleich zu 2022 und entgegen der Fallzahlenentwicklung in den anderen Schwerpunktstaatsanwaltschaften hat sich die Anzahl der neu eingegangenen Verfahren um etwa 9 % reduziert.

Die Ermittlungen richteten sich dabei gegen 196 erwachsene Beschuldigte, 11 Heranwachsende, 14 Jugendliche und fünf strafunmündige Kinder. Damit wurden im Berichtszeitraum in 13 % der Verfahren die Ermittlungen (auch) gegen Kinder, jugendliche oder heranwachsende Tatverdächtige geführt.

Im Berichtszeitraum dominierten ganz deutlich die Verfahren, die Rohheitsdelikte oder Delikte gegen die persönliche Freiheit zum Gegenstand hatten: In fast 47 % aller in der Clanzentralstelle in Braunschweig bearbeiteten Verfahren wurde wegen Tatvorwürfen ermittelt, die in diese Deliktskategorien fallen, insbesondere wegen Körperverletzungen (Anteil: 43 %) und wegen Bedrohung (Anteil: 34 %). Während damit ein Zuwachs solcher Taten im Vergleich mit dem Vorjahreslagebild festzustellen ist (2022: 30 %), sind Fälschungs- und Vermögensdelikte zurückgegangen. Der Anteil dieser Delikte am Gesamtaufkommen aller Taten liegt bei etwa 14 % (2022: 21 %). Aus dem Bereich der Nebengesetze stammten ca. 10 % aller Verfahren. Innerhalb dieser Kategorie dominierten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz: In 50 % der Verfahren wurde wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt. Diese Verfahren waren zum Teil sehr arbeitsintensiv, weil sie auch mittels aufwändiger verdeckter Maßnahmen geführt wurden.

Im Einzelnen sieht die Verteilung der in der Zentralstelle in Braunschweig bearbeiteten Verfahren wie folgt aus:



Besonders hervorzuheben sind zwei Ermittlungskomplexe wegen des Vorwurfs des Betrugs, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen.

Jeweils mehreren Beschuldigten wird vorgeworfen, als Betreiber von Corona-Testzentren gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen Falschangaben zu der Anzahl getesteter Personen gemacht zu haben, um über die Höhe ihres Vergütungsanspruchs zu täuschen und sich zu Unrecht zu bereichern. Gegen einige der Beschuldigten wurden die Ermittlungen wegen des Vorwurfs des gewerbsmäßigen Betruges mit Anklageerhebung zum Landgericht – Wirtschaftsstrafkammer – Göttingen abgeschlossen, gegen andere Beschuldigte dauern die umfangreichen Ermittlungen noch an.

Die Ermittlungen wurden in etwa 27 % der Verfahren eingestellt. 24 % der Verfahren wurden mit Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen. Eine sonstige Erledigung durch Verbindung, Umtragung oder Abgabe erfolgte in knapp 20 % der Verfahren. In ca. 29 % der Verfahren konnten die Ermittlungen im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.



Nur bezogen auf die erledigten Verfahren (ohne Verbindung/Umtragung/Abgabe) lassen sich folgende Quoten feststellen: Mit Anklage/Strafbefehl wurden 47 % der Verfahren abgeschlossen, 42 % der Verfahren wurden eingestellt gem. § 170 Abs. 2 StPO, in 11 % der Verfahren erfolgte eine Einstellung gem. §§ 153, 153a, 154, 154f StPO, § 45 JGG oder § 31a BtMG.

### 3.2.3 Zentralstelle Hildesheim

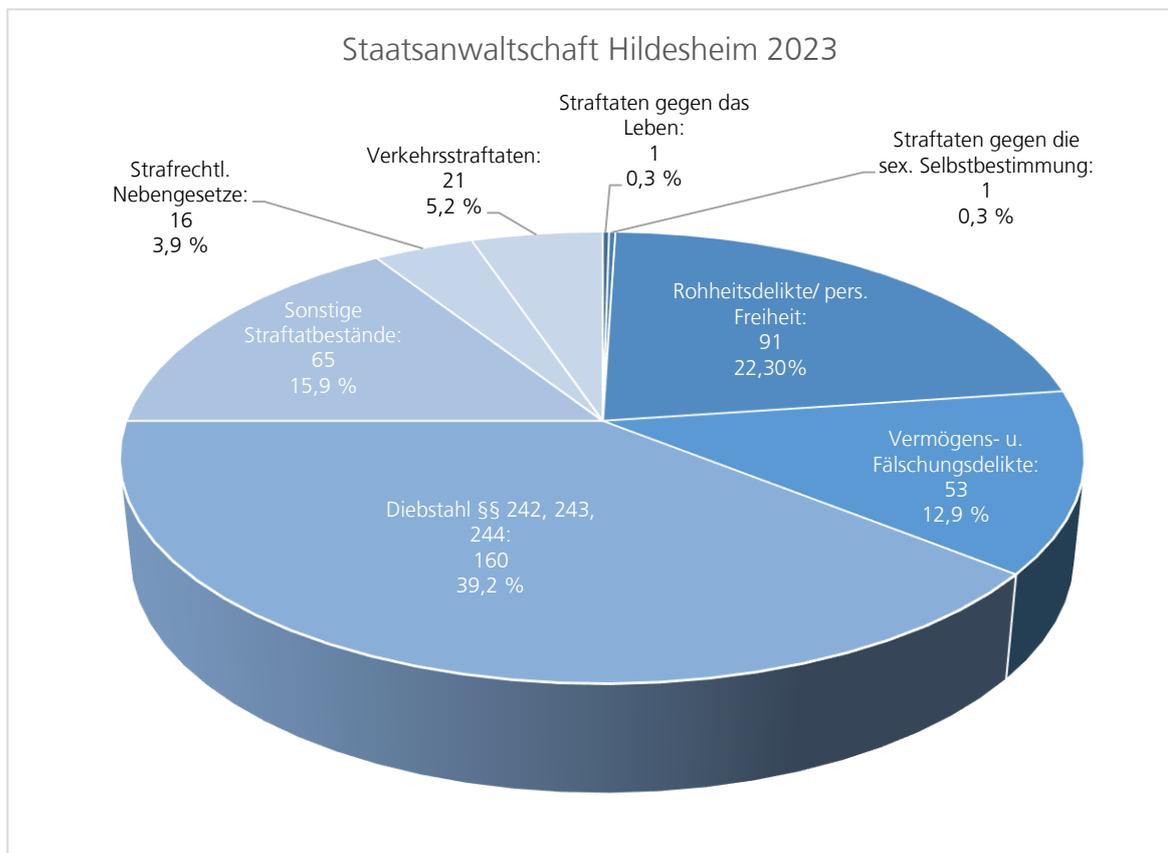
In der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung clankrimineller Strukturen Hildesheim sind zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.12.2023 408 neue Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Tatverdächtige eingetragen worden. Damit ist eine Steigerung der Verfahrenszahlen um ca. 29 % zu konstatieren.

Die Ermittlungsverfahren richteten sich gegen 741 Tatverdächtige, davon 151 strafunmündige Personen, 197 Jugendliche, 97 Heranwachsende und 296 Erwachsene. In etwa 40 % der Verfahren wurden damit Ermittlungen (auch) gegen Jugendliche und Heranwachsende geführt. Hinzu kommt ein auffallend hoher Anteil von mehr als 20 % aller Verfahren, die sich (auch) gegen strafunmündige Personen (Kinder) richteten.

Die hohe Anzahl an tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen beruht darauf, dass die Serie von Diebstahlstaten, zu denen bereits in den Lagebildern 2021 und 2022 berichtet wurde, nicht abgerissen ist.

Der regionale Schwerpunkt der Ermittlungsverfahren, die die Zentralstelle in Hildesheim bearbeitete, lag - wie im Vorjahr - im Landgerichtsbezirk Hannover (317 Verfahren). Aus dem Landgerichtsbezirk Hildesheim stammten 91 Ermittlungsverfahren.

Die Verteilung der in Hildesheim bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:





Diebstahlstaten machten im Jahr 2023 mit fast 40 % den Großteil der zu bearbeitenden Verfahren aus. Wie bereits in den Lagebildern der Vorjahre dargestellt, gingen die Diebstahlstaten überwiegend aus dem Bezirk der Staatsanwaltschaft Hannover hervor. Exemplarisch ist insoweit von folgendem Verfahrenskomplex zu berichten:

#### EK Mobil:

Seit Mai 2023 kam es zu einer signifikanten Steigerung von schweren Bandendiebstählen von hochpreisigen Elektronikartikeln aus Mobil- und Elektronikfachgeschäften. Die Taten wurden nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in anderen Bundesländern begangen. Als Beschuldigte dieser Taten wurden Angehörige einer in Hannover ansässigen rumänischen Großfamilie ermittelt. Die Tatbegehungen erfolgten in wechselnder Täterzusammensetzung. Die Beschuldigten zeigten eine erhöhte Gewaltbereitschaft, indem während der Schließzeiten die Verglasungen der Geschäfte mit Gegenständen wie Steinen, Kanaldeckeln, Backenfüßen o. ä. eingeworfen oder mittels Körpergewicht eingedrückt wurden. Anschließend wurden Vorführgeräte aus den Verankerungen und Sicherungen gerissen, wobei es teilweise zu massiven Beschädigungen und Verwüstungen der Geschäfte kam.

Bezüglich der Ermittlungen zu diesen Taten ist zum 01.10.2023 der Ermittlungskomplex „Mobil“ bei der Polizeiinspektion Hannover eingerichtet worden. Es konnten 20 Tatverdächtige im Alter von 13 bis 19 Jahren ermittelt werden, denen derzeit 65 Taten zugerechnet werden. Darüber hinaus wurden weitere Verfahren von anderen Staatsanwaltschaften direkt an die Zentralstelle zur Übernahme abgegeben, die gleichgelagerte Taten betreffen.

Der Gesamtschaden (Diebesgut und Sachschäden) wird auf ca. 700.000 Euro geschätzt.

Das zentrale Verfahren in diesem Ermittlungskomplex richtet sich gegen sieben Haupttäter, wovon einer nach wie vor strafunmündig (13 Jahre alt) ist. Die übrigen Beschuldigten sind zwischen 14 und 17 Jahren alt. Zwischen dem 20.11.2023 und dem 10.01.2024 konnten die sechs Beschuldigten unmittelbar nach verschiedenen Taten bzw. bei geplanten Durchsuchungen vorläufig festgenommen werden und befinden sich seitdem in Untersuchungshaft. Gegen sie wurde Ende Februar 2024 wegen schweren Bandendiebstahls sowie wegen Diebstahls im besonders schweren Fall jeweils in mehreren Fällen Anklage zum Landgericht Hannover – Jugendkammer – erhoben.

Aufgrund der intensiven Ermittlungen konnten auch mögliche Abnehmer der entwendeten Mobiltelefone identifiziert sowie die mögliche Verstrickung der Mutter des noch strafunmündigen Haupttäters festgestellt werden. Die daraufhin erfolgten Durchsuchungen im Dezember 2023 in mehreren Objekten (Geschäfts- und Privaträume) führten zum Auffinden und zur Sicherstellung von insgesamt 45 Handys, die den o.g. Taten zugeordnet werden konnten.

Die im Vorjahr noch dominierenden Vermögens- und Fälschungsdelikte, namentlich Betrug und Urkundenfälschung, gingen im Berichtszeitraum dagegen deutlich zurück auf einen Anteil von ca. 13 % (2022: 33 %). Demgegenüber wurden im Vergleich mit dem Vorjahr mehr Verfahren wegen Rohheitsdelikten (Körperverletzungen sowie Raubtaten) und Delikten gegen die persönliche Freiheit (insb. Bedrohung und Nötigung) geführt. Etwa 22 % der Verfahren hatten einen Vorwurf aus diesen Deliktsbereichen zum Gegenstand (2022: 14 %).

Zahlenmäßig nicht besonders ins Gewicht fallend, nämlich nur in etwa 4 % der Verfahren, waren Straftaten aus den Nebengesetzen und hier insbesondere aus dem Betäubungsmittelgesetz verfahrensgegenständlich. Diese Verfahren waren jedoch häufig besonders arbeitsintensiv. So waren es im Bereich der schweren Kriminalität vor allem Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln gem. §§ 29a, 30, 30a BtMG, die im Zusammenhang mit der Nutzung kryptierter Telekommunikationsmittel standen und z.T. auch OK-ähnliche Strukturen aufwiesen. Drei dieser Verfahren werden exemplarisch im Folgenden näher dargestellt:

#### EG BuBe:

Die Ermittlungen richteten sich u. a. gegen drei Beschuldigte, die Angehörige einer in der Region Hannover wohnenden Großfamilie sind. Der Hauptbeschuldigte soll mindestens ab Sommer 2022 mit Betäubungsmitteln (Kokain und Marihuana) in nicht geringer Menge Handel getrieben haben. Zur Einfuhr von Betäubungsmitteln aus den Niederlanden hatte er sich einen Pkw verschafft und in diesen ein Geheimgeschloß in die Mittelkonsole als Versteck für die Betäubungsmittel einbauen lassen. Zur dauerhaften Unterstützung hatte der Hauptbeschuldigte im Rahmen einer Bandenabrede einen Kurierfahrer und zwei Läufer engagiert, bei denen es sich nicht um Familienangehörige



des Beschuldigten handelt. Darüber hinaus unterstützte ein jüngerer Bruder des Hauptbeschuldigten diesen, indem er Läuferfertigkeiten ausführte und Kontakte zu Lieferanten hielt.

Der Kurierfahrer fuhr von August 2022 bis Ende Februar 2023 wiederholt mit dem Pkw in die Niederlande. Im Rahmen einer Durchsuchung des Pkw wurden am 01.03.2023 insgesamt 13 Kilogramm Kokain in dem Fahrzeug gefunden, die größtenteils im Rahmen der letzten Kurierfahrt aus den Niederlanden eingeführt worden waren.

Zudem bezog der Hauptbeschuldigte Marihuana von Lieferanten aus dem Großraum Barcelona. So bestellte er bei diesen 60 Kilogramm Marihuana, die am 01.03.2023 in Verden per Lkw angeliefert wurden. Beim Empfang der Ware leistete ein Onkel des Hauptbeschuldigten diesem Unterstützung, indem er einen Radlader zum Abladen der in Paletten mit Pflanzen versteckten Ware organisierte und außerdem dafür sorgte, dass eine geeignete Ablade- fläche in einem Gewerbegebiet in Verden zur Verfügung stand. Zum Abtransport des Marihuanas von Verden in Richtung Hannover hatte der Hauptbeschuldigte zwei Kurierfahrer engagiert. Die beiden Kurierfahrer wurden auf der Autobahn kontrolliert, wobei das Marihuana gefunden werden konnte.

Am 31.01.2024 wurde der Hauptangeklagte wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Anstiftung zur unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt. Zudem wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB angeordnet. Der jüngere Bruder erhielt wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten. Der Onkel wurde zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Der Hauptangeklagte und sein Bruder haben auf sichergestellte Gelder im mittleren fünfstelligen Bereich verzichtet. Das Urteil vom 31.01.2024 ist nicht rechtskräftig.

#### EK Luna:

Es handelt sich um ein SkyECC-Verfahren, in dem zwei Brüder einer türkischen Großfamilie sowie ein entfernter Verwandter und eine andere Person ohne Familienbezug wegen Handeltreibens mit Heroin im zweistelligen Kilogramm-bereich vor dem Landgericht Hannover – große Strafkammer – angeklagt worden sind. Das Verfahren gegen einen weiteren tatbeteiligten Bruder ist wegen unbekanntes Aufenthaltes vorläufig eingestellt worden.

Am 31.01.2023 ist das Verfahren mit der Festnahme eines Bandenmitglieds beim Empfang einer Lieferung von bis zu 105 Kilogramm Marihuana offengelegt worden. Aktuell werden zwei Haftbefehle vollstreckt, drei weitere konnten bislang nicht vollstreckt werden. Zudem konnten etwa 12.000 € gesichert werden.

#### EK Kolonie:

Hierbei handelte es sich um einen Teilkomplex aus EK Luna, der sich gegen einen weiteren - einschlägig vorbelasteten - Bruder und drei Gehilfen richtete, die ebenfalls in Hannover unerlaubt mit Heroin in nicht geringer Menge Handel getrieben haben sollen. Das Verfahren führte am 10.05.2023 zur Vollstreckung von vier Haftbefehlen und einer Vielzahl von Durchsuchungsbeschlüssen. Im Rahmen der Durchsuchungen wurde etwa ein Kilogramm Heroin beschlagnahmt.

Das im Januar 2024 vor dem Landgericht Hannover abgeschlossene Verfahren führte zu einer Verurteilung des Haupttäters sowie der drei Gehilfen. Die Angeklagten erhielten Freiheitsstrafen zwischen acht Monaten und drei Jahren. Gegen den Haupttäter wurde zudem die Einziehung des Wertes des Taterlangens in Höhe von 4.670,- Euro angeordnet. Gegen zwei verurteilte Gehilfen, die zu Freiheitsstrafen von acht Monaten bzw. von zwei Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden, ist das Urteil rechtskräftig. Der Haupttäter, der zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt wurde sowie ein Gehilfe, der zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde, haben Revision eingelegt.

Neben den vorgenannten Verfahren wegen Betäubungsmittelstraftaten ist folgendes Verfahren besonders erwähnenswert, weil es zu großer medialer Aufmerksamkeit geführt hat:

Tätliche Auseinandersetzung auf offener Straße in der Hildesheimer Innenstadt am 17.04.2023



In Hildesheim kam es am Abend des 17.04.2023 zu einer Tumultlage im Rahmen einer Auseinandersetzung innerhalb verschiedener Gruppen einer Großfamilie aus Hildesheim und Hannover.

Zunächst entwickelte sich gegen 18:00 Uhr eine körperliche Auseinandersetzung zwischen mehreren Beteiligten in einem Juweliergeschäft in der Hildesheimer Innenstadt, die zu einem Polizeieinsatz führte. Nach der Sachverhaltsaufnahme wurden die Beteiligten aus der Maßnahme entlassen.

Gegen 19:00 Uhr befanden sich mehrere Personen – darunter an der vorherigen Auseinandersetzung beteiligte Personen – auf der öffentlichen Straße vor der Wohnanschrift eines der Beteiligten, als sich ein Pkw vom Typ BMW X1 näherte und auf die an der Straße stehenden Menschen zufuhr, wobei das Fahrzeug keine Person, dafür aber ein an der Straße stehendes Fahrzeug rammte. Im Anschluss hieran griffen die an der Straße stehenden Personen die Fahrzeuginsassen des Fahrzeugs BMW X1 an. Ungefähr zeitgleich erschienen weitere Personen und beteiligten sich an der körperlichen Auseinandersetzung. Die kurz darauf eintreffenden Einsatzkräfte der Polizei versuchten zunächst, die Gruppen voneinander zu trennen und weitere Verletzungshandlungen zu unterbinden. Hierbei verletzte einer der Tatbeteiligten einen Polizeibeamten durch einen Schlag ins Gesicht.

Im Folgenden wurden mehrere Ermittlungsverfahren (insb. wegen Körperverletzungsdelikten, Bedrohung und Sachbeschädigung) eingeleitet.

Gegen den Fahrer des PKW BMW X1 wurde Anklage wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr erhoben. Insgesamt wurde gegen vier Personen Anklage zum Strafrichter erhoben, gegen eine Person Anklage zum Jugendrichter, gegen zwei Personen wurde Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt und gegen die übrigen Beteiligten das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO oder im Einzelfall gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Einer der Beteiligten, gegen welchen Anklage erhoben wurde, ist wegen der Verletzung des Polizeibeamten wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, rechtskräftig verurteilt worden. Gegen einen Beteiligten, gegen den der Erlass eines Strafbefehls beantragt war, wurde das gerichtliche Verfahren gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt. Im Übrigen dauern die gerichtlichen Verfahren noch an.

Etwa 50 % der Verfahren insgesamt wurden mit Einstellungen erledigt. Bei den Einstellungen dominierten die Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO (rund 64 % der Einstellungen). Ca. 33 % der Einstellungen erfolgten nach Opportunitätsvorschriften, wobei es sich hierbei ganz überwiegend, nämlich in etwa 84 % dieser Entschließungen, um Einstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO handelte.

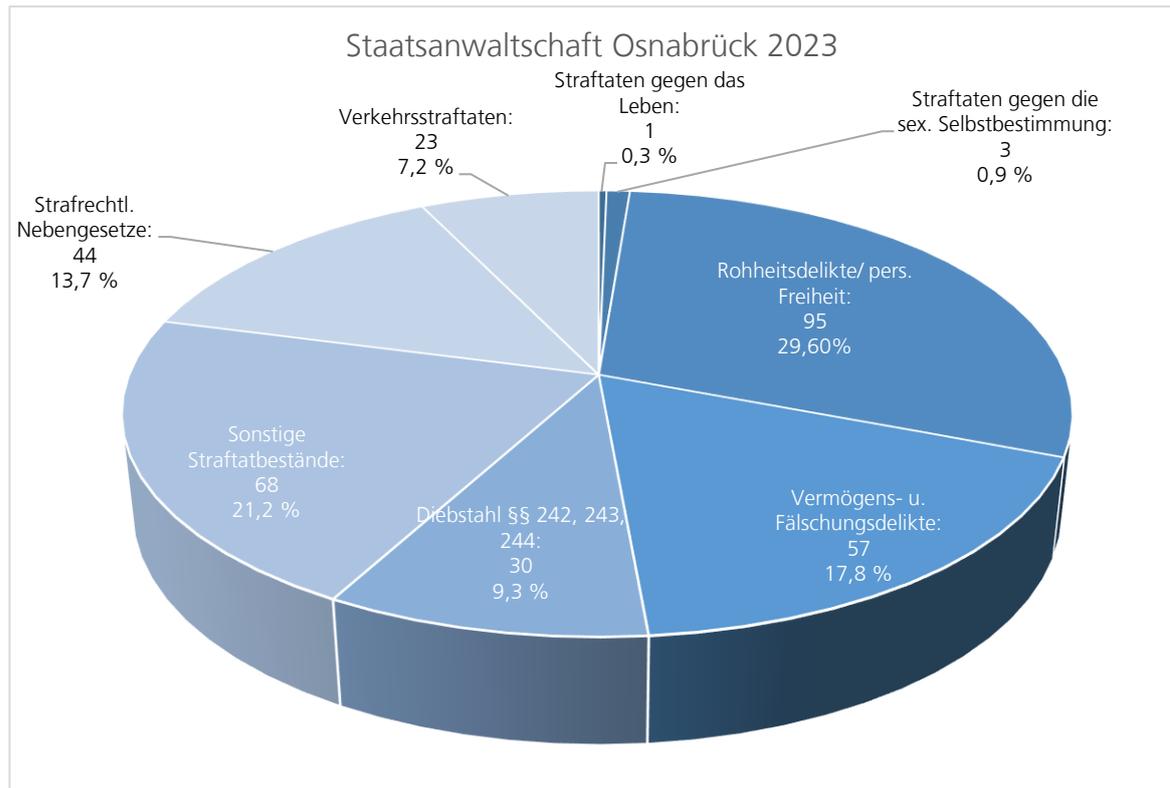
Mit Anklage oder Strafbefehl wurden rund 13 % aller Verfahren abgeschlossen. Etwa 16 % aller Verfahren wurden verbunden, umgetragen oder abgegeben. 21 % der Gesamtverfahren wurden im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

Bei einer Betrachtung nur der erledigten Verfahren (ohne Verbindung/Umtragung/Abgabe) ergibt sich eine Anklagequote von ca. 21 %. Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO erfolgten in 50 % der Verfahren. Schließlich wurden 29 % der Verfahren nach §§ 153, 153a, 154, 154f StPO oder § 45 JGG erledigt, wobei diese Einstellungen insgesamt und vor allem nach der überwiegend gewählten Einstellungsvorschrift des § 154 StPO angesichts der Täter- und Altersstruktur (viele jugendliche und heranwachsende Mehrfachtäter) aus verfahrensökonomischen Gründen sehr sinnvoll erscheinen.

### 3.2.4 Zentralstelle Osnabrück

In der Zentralstelle in Osnabrück sind vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 321 Ermittlungsverfahren neu anhängig gemacht worden (Vorjahr: 261). Die Ermittlungen richteten sich dabei gegen 466 Beschuldigte (Vorjahr: 272). Davon waren zwei Personen strafunmündig, 17 jugendlich, 62 heranwachsend und 385 Personen erwachsen. Während im Vorjahr der Anteil der Verfahren, die (auch) gegen jugendliche oder heranwachsende Tatverdächtige geführt wurden, fast 32 % betrug, ging dieser im Berichtszeitraum auf knapp 17 % zurück.

Die Verteilung der in der Zentralstelle in Osnabrück bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:



Wie schon in den Lagebildern der Vorjahre festgestellt, machten Rohheitsdelikte und Delikte gegen die persönliche Freiheit im diesjährigen Berichtszeitraum erneut den Schwerpunkt des Arbeitsanfalls in der Zentralstelle in Osnabrück aus. Bezogen auf das Gesamtaufkommen aller Delikte lag der Anteil bei knapp 30 %. Besonders häufig, nämlich in 60 % dieser Fälle, wurde wegen Körperverletzungen ermittelt. Daneben stachen quantitativ Verfahren wegen Bedrohung hervor (19 % der Verfahren aus diesen Deliktskategorien).

Neben Rohheitsdelikten und Delikten gegen die persönliche Freiheit wurde auch wegen Vermögens- und Fälschungsdelikten häufig ermittelt, nämlich in etwa 18 % der Verfahren.

Bezogen auf die Straftaten aus dem Bereich der Nebengesetze, deren Anteil am Gesamtaufkommen der Verfahren bei ca. 14 % liegt, waren Straftaten wegen Betäubungsmitteldelikten dominierend. Etwa 75 % der Verfahren aus dem Bereich der Nebengesetze hatten einen Vorwurf nach dem Betäubungsmittelgesetz zum Gegenstand.

Neben Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Massenkriminalität führen die Dezernentinnen und Dezernenten der Clanzentralstellen auch Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität. Der Großteil der OK-Verfahren hat dabei Straftaten aus dem Bereich der Betäubungsmittelkriminalität zum Gegenstand, wobei es in der Regel um Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge geht und verdeckte Ermittlungen geführt werden.

Exemplarisch für den Arbeitsanfall in der Zentralstelle sollen hier folgende Verfahren kurz dargestellt werden:



#### Sprengstoffanschlag:

Zwei Beschuldigte stehen im Verdacht, aufgrund eines gemeinschaftlich gefassten Tatentschlusses am Abend des 14.05.2023 einen Sprengstoffanschlag auf ein im Bereich eines Wohnhauses in Wittmund abgestelltes hochpreisiges Kraftfahrzeug verübt zu haben. Einer der Beschuldigten hat einen clankriminellen Hintergrund. An dem Pkw, an dem der Zündsatz angebracht war, entstand durch die Explosion ein wirtschaftlicher Totalschaden. Auch das Wohnhaus wurde beschädigt. Es gelang den beiden Beschuldigten zunächst, unerkannt zu flüchten. Die Tataufklärung bedurfte ganz umfangreicher, auch verdeckter Ermittlungen. Der Beschuldigte ohne Clanbezug hat sich bereits im Ermittlungsverfahren weitestgehend geständig gezeigt. Er wurde am 05.07.2023 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Osnabrück vom 29.06.2023 festgenommen; der Haftbefehl wurde in der Folgezeit außer Vollzug gesetzt. Das Clanmitglied befindet sich in dieser Sache seit dem 24.11.2023 in Untersuchungshaft. Die öffentliche Klage wurde sodann am 25.01.2024 zum Landgericht Aurich erhoben. Am 12.06.2024 wurden die beiden Angeklagten von der Jugendkammer des Landgerichts Aurich u. a. wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion verurteilt. Gegen den clanangehörigen Angeklagten ist das Urteil nicht rechtskräftig. Er wurde unter Einbeziehung weiterer Strafen aus einem früheren Urteil des Amtsgerichts Aurich zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Der ihn betreffende Haftbefehl wurde aufrechterhalten. Der weitere Angeklagte ohne Clanbezug wurde unter Einbeziehung weiterer Verurteilungen des Amtsgerichts Wittmund zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil gegen ihn ist rechtskräftig. Der Haftbefehl wurde aufgehoben.

#### EG „Flens“:

Gegen Angehörige einer Großfamilie aus Osnabrück besteht der Verdacht der gemeinschaftlichen Urkundenfälschung in zahlreichen Fällen sowie der gemeinschaftlichen Fälschung beweisrelevanter Daten in zahlreichen weiteren Fällen. Die Beschuldigten sind verdächtig, in Anhörungsbögen betreffend die Begehung von Verkehrsordnungswidrigkeiten gemeinschaftlich handschriftlich fiktive Personalien unter Verwendung eines immer gleichen Nachnamens eingetragen und diese Bögen sodann an die zuständige Bußgeldstelle weitergeleitet zu haben, um gezielt über die Identität des jeweiligen Fahrzeugführers zu täuschen und diesen vor den Rechtsfolgen der jeweils begangenen Ordnungswidrigkeit zu schützen. In allen Fällen wurde ihre Adresse als vermeintlicher Wohnort des angeblichen Fahrzeugführers bzw. der vermeintlichen Fahrzeugführerin eingetragen.

Ferner besteht der Verdacht, dass die Beschuldigten gemeinschaftlich in nicht rechtsverjährter Zeit mit sog. „Online-Mitteilungen“ betroffenen Städten und Landkreisen bewusst und gewollt in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren die Daten nicht existenter Personen als verantwortliche Fahrzeugführerin einer Verkehrsordnungswidrigkeit mitteilten, um über die Identität der eigentlichen Fahrzeugführerin zu täuschen. Es besteht der Verdacht, dass die Beschuldigten in allen Fällen handelten, um sich aus Zahlungen der eigentlichen Betroffenen der Bußgeldverfahren eine dauerhafte Einkommensquelle nicht unerheblichen Umfangs zu verschaffen.

Schließlich besteht der Verdacht, dass die Beschuldigten die Sicherheit des Rechtsverkehrs durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden erheblich gefährdeten. Nach umfangreichen Durchsuchungsmaßnahmen im März 2023 dauern die Ermittlungen an. Aufgrund der Vielzahl der sichergestellten Datenträger nimmt deren Auswertung einen erheblichen Zeitraum in Anspruch. Zum Zwecke der Vermögensabschöpfung wurde ein hochwertiger Mercedes-SUV (Wert deutlich über 100.000,-Euro) beschlagnahmt.

#### EK „Nebel“:

Ergebnisse vergangener Ermittlungsgruppen begründeten den Verdacht, dass Angehörige einer Großfamilie aus Wildeshausen mit Betäubungsmitteln handeln. Seit September 2023 wurde deshalb verdeckt gegen sie ermittelt. Im Ergebnis besteht der dringende Tatverdacht des Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, nämlich Marihuana im zweistelligen und Kokain im einstelligen Kilogramm Bereich.

Der Hauptbeschuldigte soll die Taten organisiert haben. Es besteht der Verdacht, dass er die Kurierfahrer, die sog. „Läufer“, und die Abnehmer der Betäubungsmittel über Telekommunikationsmittel instruierte. Im Zuge der Ermittlungen konnten Abnehmer und „Läufer“ in Wildeshausen, ein Kurierfahrer aus Wildeshausen und ein Lieferant aus Bremen identifiziert werden. Am 02.02.2024 wurde eine Übergabe von Betäubungsmitteln vom Lieferanten



an den Kurierfahrer polizeilich observiert. In diesem Fall handelte es sich um 500 Gramm Marihuana und 25 Gramm Kokain. Beide Personen wurden bei der Übergabe festgenommen. Direkt im Anschluss erfolgte die Durchsuchung von zehn Objekten in Wildeshausen, Bremen, Oldenburg und dem Landkreis Rotenburg. Dabei wurden Beweismittel in Form von weiteren nicht geringen Mengen Marihuana und Kokain, rund 80.000 Euro Bargeld, Waffen und Datenträger aufgefunden. Darüber hinaus wurden zwei hochwertige Fahrzeuge im Wert von ungefähr 40.000 Euro als mögliche Einziehungsgegenstände beschlagnahmt. Der Hauptbeschuldigte wurde in Wildeshausen festgenommen. Bei der Durchsuchung seiner Person fanden die Beamten eine scharfe Schusswaffe. Er befindet sich in Untersuchungshaft. Die Ermittlungen dauern an.

#### Angriff in Delmenhorst:

Am Nachmittag des 22.06.2023 kam es in der Innenstadt von Delmenhorst zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen einem Clanangehörigen und dem späteren Geschädigten, als diese vor Ort gemeinsam Marihuana konsumierten. Plötzlich und ohne rechtfertigenden Grund zog der Clanangehörige ein Messer und stach hiermit auf den Oberkörper des Geschädigten ein. Der Clanangehörige konnte am 24.06.2023 vorläufig festgenommen werden; er befand sich in dieser Sache seit dem 25.06.2023 in Untersuchungshaft. Er wurde am 23.01.2024 wegen gefährlicher Körperverletzung vom Landgericht Oldenburg zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

#### Verfahren gegen Polizeibeamten:

Gegenstand dieses Verfahrens ist insbesondere der Vorwurf, dass ein zurzeit beurlaubter Polizeikommissar in zwei Fällen gegen Entgelt auf Ansinnen eines Clanmitglieds in polizeilichen Informationssystemen nach laufenden Fahndungsmaßnahmen recherchierte. Der diesbezügliche Anfangsverdacht beruhte auf Ermittlungen gegen das Clanmitglied wegen des Verdachtes des unerlaubten Handelns mit Marihuana und Kokain in nicht geringer Menge. Im Rahmen dieser Ermittlungen wurde unter anderem das Mobiltelefon des beschuldigten Clanmitglieds überwacht. Zwei überwachte Gespräche begründeten den Verdacht, dass eine dritte Person vertrauliche polizeiliche Fahndungsdaten bereitstellt. Durch Folgeermittlungen ergab sich ein Verdacht gegen einen Polizeikommissar. Die Zentralstelle erhob in dieser Sache gegen ihn am 21.11.2023 die öffentliche Klage zum Landgericht Aurich. Über die Zulassung der Anklageschrift und die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden.

Von den neu eingegangenen Verfahren wurden etwa 20 % eingestellt, 22 % mit Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen und ungefähr 24 % auf sonstige Weise erledigt (Verbindung, Umtragung, Abgabe). Ca. 34 % der Verfahren sind noch anhängig.

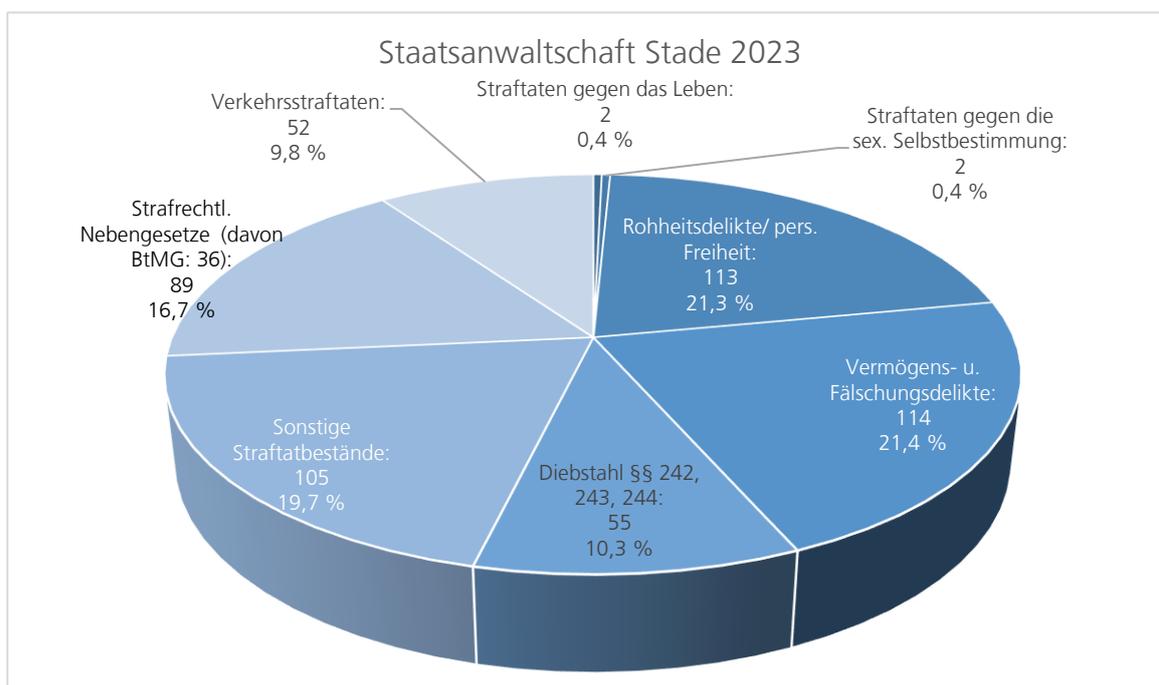
Nur bezogen auf die erledigten Verfahren (ohne Verbindung/Umtragung/Abgabe) liegt die Anklagequote der Staatsanwaltschaft Osnabrück bei ca. 52 %, Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO erfolgten in etwa 41 % der Verfahren. Rund 7 % der Verfahren wurden gem. §§ 154, 154f StPO erledigt. Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO erfolgten nicht. Damit wird die Null-Toleranz-Strategie – wie schon im Vorjahreslagebild erwähnt – bei der Staatsanwaltschaft weiterhin konsequent umgesetzt. Anzumerken ist insoweit jedoch, dass im gerichtlichen Verfahren durchaus von Opportunitätsentscheidungen gemäß §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO Gebrauch gemacht wird, insbesondere bei Sitzungen in auswärtigen Bezirken, in denen die Sitzungsververtretung nicht durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft wahrgenommen wird.

Die infolge des Erlasses des Niedersächsischen Justizministeriums vom 22.12.2021 etablierte interdisziplinäre „Sicherheitspartnerschaft Clan“ bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück hat ihre Netzwerkarbeit im Jahre 2023 intensiv fortgesetzt. Über die Einrichtung und Zielsetzung der „Sicherheitspartnerschaft Clan“ wurde im Lagebild 2022 berichtet. In 2023 wurden mit Kommunen und Ermittlungsbehörden in der gesamten Polizeidirektion Osnabrück weitere Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen werden im Rahmen von regelmäßigen Netzwerktreffen ausgebaut. Weitere Sicherheitspartnerschaften sind geplant.

### 3.2.5 Zentralstelle Stade

Bei der Zentralstelle in Stade sind im Berichtszeitraum insgesamt 532 Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Personen, die clankriminelle Bezüge aufweisen, neu zur Bearbeitung eingetragen worden (2022: 353). Der Arbeitsanfall im Clanbereich weist damit eine Steigerung um mehr als 50 % auf, ohne dass es einen personellen Zuwachs gegeben hat.

Die Ermittlungsverfahren richteten sich gegen 706 Beschuldigte (2022: 577), davon 53 Jugendliche, 60 Heranwachsende und 593 Erwachsene. Der Anteil der Verfahren, die sich (auch) gegen jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte richteten, lag bei ca. 16 % (2022: 17 %). Gegen strafunmündige Kinder gab es keine Verfahren. Im Einzelnen sieht die Verteilung der in Stade bearbeiteten Ermittlungsverfahren wie folgt aus:



Die Ermittlungsverfahren betrafen wie auch in den Jahren zuvor ein sehr breites Spektrum an Delikten aus allen Bereichen des Strafgesetzbuches und der Nebengesetze. Schwerpunkte liegen weiterhin im Bereich der Rohheitsdelikte einschließlich Bedrohung, Eigentumsdelikten, Betrug sowie dem Betäubungsmittelhandel.

Die Rohheitsdelikte und die Delikte gegen die persönliche Freiheit sowie die Vermögens- und Fälschungsdelikte waren mit jeweils ca. 21 % die am häufigsten erhobenen Tatvorwürfe. Während im Vergleich mit dem Vorjahr die Anzahl der Rohheitsdelikte und der Delikte gegen die persönliche Freiheit zurückging (2022: ca. 28 %), blieb die Anzahl der Vermögens- und Fälschungsdelikte nahezu konstant (2022: knapp 22 %). Auch im Bereich der Nebendelikte gab es gegenüber dem Vorjahr keine Änderung: Hier lag der Anteil an den Verfahren bei ca. 17 %.

Aus dem Bereich der strafrechtlichen Nebengesetze sticht die erhebliche Anzahl von Betäubungsmittelverfahren hervor: In ca. 69 % der Verfahren aus dem Bereich der Nebengesetze wurde wegen Betäubungsmittelstraftaten ermittelt. Dabei wurden die Verfahren aus diesem Kriminalitätsbereich auch unter Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen mit erheblichem Aufwand geführt.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Stade hat im Berichtszeitraum Schwerpunkte gesetzt hinsichtlich einzelner Clanfamilien, vor allem in den Bereichen der Landkreise Verden, Rotenburg, Osterholz, Stade und Cuxhaven. Etwa 40 % der bearbeiteten Verfahren stammten aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Verden, etwa 20% aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft Lüneburg, die Übrigen aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Stade oder auswärtiger Staatsanwaltschaften, welche die Verfahren u. a. wegen Sachzusammenhangs – hier z. B. reisende Täter im Bereich Straftaten zum Nachteil älterer Menschen, vor allem in Bezug auf Garten-/Landschaftspflege/Hausmeister Tätigkeiten – zur Übernahme vorgelegt haben. Zudem



wurden in einzelnen Verfahrenskomplexen Ermittlungen zu den familiären Strukturen der betreffenden Clans sowie insbesondere im Rahmen der Vermögensermittlungen zu den wirtschaftlichen Betätigungen und den finanziellen Verhältnissen der Tatbeteiligten geführt, so dass ein umfassenderes Bild erlangt werden konnte.

Folgende bei der Staatsanwaltschaft Stade geführten Verfahren sollen exemplarisch Erwähnung finden:

#### Handeltreiben mit Betäubungsmitteln:

Seit April 2023 wurden im Auftrag der Zentralstelle zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen durch das Polizeikommissariat Osterholz-Scharmbeck Ermittlungen zunächst nur gegen einen Beschuldigten (Angehöriger einer Großfamilie) wegen des Verdachts des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge geführt. Im Zuge der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass ein ehemaliges Testzentrum, welches von der Familie des Beschuldigten betrieben worden war, auch weiterhin von dem Beschuldigten regelmäßig aufgesucht wurde. Im Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus der Telekommunikationsüberwachung eines anderen Verfahrens ergab sich der Verdacht, dass die Räumlichkeiten von dem Beschuldigten als Bunker genutzt wurden. Daraufhin durchsuchte die Polizei verschiedene Objekte, unter anderem auch das ehemalige Testzentrum.

Dort wurden der Beschuldigte und zwei weitere Familienangehörige angetroffen. Dabei wurden u. a. eine Sporttasche mit ca. 800 Gramm Marihuana, ca. 176 Gramm Kokain, einer Schreckschusspistole Walther P99, mehreren Patronen und Magazine sichergestellt. In dem vor dem Objekt parkenden Fahrzeug des Beschuldigten konnten darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Waffen (Maschinenpistole Scorpion, Pistole Baretta, Messer, Teleskopschlagstock) und Munition aufgefunden werden.

In der über dem Testzentrum befindlichen Wohnung konnten weitere ca. 22 Kilogramm Kokain und Heroin aufgefunden werden.

Der Beschuldigte wurde am 25.05.2023 vorläufig festgenommen und befindet sich seit dem 26.05.2023 aufgrund des Untersuchungshaftbefehls des Amtsgerichts Stade von diesem Tage in Haft.

Das Landgericht Verden hat den Angeklagten am 07.02.2024 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und anderen Delikten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Zudem wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB sowie der Vorwegvollzug von 1 Jahr und 9 Monaten angeordnet. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Angeklagter und Staatsanwaltschaft haben Revision eingelegt.



### Versuchtes Tötungsdelikt:

Das Verfahren richtet sich gegen elf Beschuldigte einer Großfamilie wegen des Verdachts des versuchten Totschlags. Hintergrund sind Streitigkeiten zwischen zwei größeren (Clan-)Familien. Sechs namentlich bekannten männlichen Familienmitgliedern sowie weiteren Personen wird dabei vorgeworfen, am 21.07.2023 auf Grund eines gemeinsamen Tatplans in Lüchow auf den Inhaber eines Lokals eingeschlagen zu haben. Die Ermittlungen dauern an.

### Geldwäsche:

Seit Juni 2022 wurde gegen mehrere clanangehörige Beschuldigte ein verdecktes Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche geführt. Die Beschuldigten waren hierbei verdächtig, die Herkunft von Geldern aus illegalem Glücksspiel, Betäubungsmittelhandel und Schutzgelderpressungen derart zu verschleiern, dass diese Gelder als Mieteinnahmen, Darlehensgewährungen u. ä. an die Beschuldigten gezahlt wurden, die auf diese Weise den Kauf und die Renovierung einer hochwertigen Immobilie finanzierten. In dem Verfahren kam es am 30.04.2023 zu Durchsuchungsmaßnahmen in fünf Objekten. Aufgefunden wurden neben einer Schusswaffe nebst Munition u. a. Betäubungsmittel, ca. 130.000 Euro Bargeld sowie sechs nicht behördlich zugelassene Glücksspielautomaten, die beschlagnahmt wurden. Weiterhin wurden bereits durch Eintragung am 28.04.2023 im Grundbuch zwei Grundstücke im Gesamtwert von 800.000,00 Euro beschlagnahmt.

Gegen den Hauptbeschuldigten wurde am 01.05.2023 vom Amtsgericht Stade ein Haftbefehl erlassen. Im Zuge der Haftbefehlsverkündung kam es zu einer Ansammlung von bis zu 30 Personen aus dem familiären Umfeld des Beschuldigten vor dem Amtsgericht Stade, die durch ihre physische Präsenz sowie das Klopfen gegen die Eingangstür versuchten, die Ermittlungsrichterin einzuschüchtern.

Die weiteren Ermittlungen bestätigten, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum 23.09.2020 bis 30.04.2023 in 225 Fällen ohne behördliche Erlaubnis durch das Veranlassen von Pokerrunden und durch das Aufstellen von Glücksspielautomaten öffentliche Glücksspiele veranstaltete und die dabei vereinnahmten Gelder aus insbesondere diesen rechtswidrigen Taten zur Verschleierung ihrer Herkunft in den Umbau einer mittels eines Bankdarlehens finanzierten Immobilie in Stade investierte. In dem neben einem Supermarkt gelegenen Objekt wurden ohne behördliche Genehmigung Monteurswohnungen eingerichtet und insbesondere an illegal aufhältige Personen vermietet. Einer der Mieter verkaufte unmittelbar auf dem Parkplatz des Supermarktes Kokain an Endabnehmer und zahlte hieraus die Miete an den Beschuldigten, was dieser wusste. Weiterhin wurden aus den Miet- und Glücksspieleinkünften ein vom Beschuldigten bewohntes Einfamilienhaus renoviert, eine Kfz-Werkstatt hergerichtet und ein Friseursalon in dem Gebäudekomplex eingerichtet.

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Landgerichts Stade vom 04.12.2023 wegen gewerbsmäßiger Veranstaltung von illegalem Glücksspiel in 205 Fällen, gewerbsmäßiger Geldwäsche und Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Gegen den Angeklagten wurde zudem die Einziehung des Taterlangten sowie des Wertes des Taterlangten in Höhe von insgesamt ca. 350.000,- €, davon 100.000,- € gesamtschuldnerisch mit seiner mitangeklagten Ehefrau, und die erweiterte Einziehung eines Betrages von 50.000,- € angeordnet. Gegen die angeklagte Ehefrau wurde die Einziehung eines Betrages in Höhe von 100.000,- € gesamtschuldnerisch mit dem Angeklagten angeordnet. Von der beantragten Einziehung der Immobilie, in der die Glücksspielautomaten aufgestellt und die illegalen Pokerrunden durchgeführt worden waren, wurde abgesehen, weil die Kammer dies für unverhältnismäßig ansah. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Verteidigung und Staatsanwaltschaft haben Revision eingelegt, die Staatsanwaltschaft vor allem auch wegen der Einziehungsentscheidungen.

Von den im Berichtszeitraum neu eingegangenen Verfahren wurden 41 % eingestellt, etwa 24 % mit Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen, 20 % auf sonstige Weise erledigt (Verbindung, Umtragung, Abgabe) und 15 % sind noch anhängig.

Unter Berücksichtigung nur der erledigten Verfahren (ohne Verbindung, Umtragung, Abgabe) lässt sich für die Zentralstelle in Stade eine Anklagequote von 37 % feststellen. Eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgte in 55 % der Verfahren. 8 % der Verfahren wurden nach Opportunitätsvorschriften gem. §§ 153, 153a, 154, 154f StPO, § 45 JGG oder § 31a BtMG erledigt.



### 3.3 Berichte der Ansprechpartner in den übrigen Staatsanwaltschaften

Die Ortsbehörden berichteten über die im Berichtszeitraum dort eingegangenen Verfahren mit Clanbezug wie folgt:

#### 3.3.1 Staatsanwaltschaft Aurich

Bei der Staatsanwaltschaft Aurich gingen im Berichtszeitraum 48 Ermittlungsverfahren mit Clanbezug ein, von denen 46 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Osnabrück abgegeben wurden. Von den zwei in Aurich verbliebenen Verfahren wurde eines nach § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt, in dem zweiten Verfahren wurde Anklage zum Amtsgericht – Strafrichter – in Leer erhoben.

#### 3.3.2 Staatsanwaltschaft Bückeburg

Bei der Staatsanwaltschaft Bückeburg wurde im Berichtszeitraum ein Verfahren als clanrelevant gekennzeichnet. Das Verfahren wurde an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Hildesheim abgegeben.

#### 3.3.3 Staatsanwaltschaft Göttingen

Die bei der Staatsanwaltschaft Göttingen von Januar bis Dezember 2023 eingegangenen sechs Ermittlungsverfahren mit Clanbezug sind zur abschließenden Bearbeitung dort verblieben. Die Verfahren betrafen allesamt unterschiedliche Vorwürfe wie z. B. Sachbeschädigung, Körperverletzung und Bedrohung. Zwei Verfahren wurden mit Anklage bzw. Strafbefehlsantrag abgeschlossen, zwei Verfahren wurden gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt, ein weiteres Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO und ein Verfahren ist noch anhängig.

#### 3.3.4 Staatsanwaltschaft Hannover

Im Jahr 2023 wurden bei der Staatsanwaltschaft Hannover 370 Vorgänge zur Prüfung auf Clanrelevanz vorgelegt. Im Ergebnis wurden 327 Vorgänge als clanrelevant gekennzeichnet. Bei der Staatsanwaltschaft verblieben im Ergebnis 23 mit dem Clanmarker gekennzeichnete Vorgänge. Die übrigen Verfahren wurden an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Hildesheim oder eine andere örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

#### 3.3.5 Staatsanwaltschaft Lüneburg

Bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg sind acht Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte, die der Clankriminalität zugeordnet worden sind, eingetragen worden. Sieben Verfahren wurden an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Stade zwecks Übernahme abgegeben. Ein Verfahren verblieb in Lüneburg und wurde dort gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

#### 3.3.6 Staatsanwaltschaft Oldenburg

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg verzeichnete 2023 142 neue Ermittlungsverfahren mit Clanbezug. 140 Verfahren wurden an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Osnabrück abgegeben. Die beiden in Oldenburg verbliebenen Verfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 1 StPO eingestellt.



### 3.3.7 Staatsanwaltschaft Verden

Bei der Staatsanwaltschaft Verden wurden 2023 sechs Verfahren als Clanverfahren geführt. Davon wurden fünf Verfahren an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Stade abgegeben. Das bei der Staatsanwaltschaft Verden verbliebene Verfahren wurde hinsichtlich des einen Beschuldigten gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, hinsichtlich des anderen Beschuldigten erfolgte die Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO.

## 3.4 Zusammenarbeit und Austausch

Die Zusammenarbeit zwischen den Zentralstellen und den ihnen jeweils zugeordneten Staatsanwaltschaften gestaltet sich weiterhin gut. Die kollegiale Zusammenarbeit funktioniert, sei es bei der Vereinbarung von Verfahrensübernahmen oder der Wahrnehmung von Sitzungsdiensten.

Am 27./28.06.2023 fand in Königsutter die jährliche gemeinsame Clantagung von LKA und ZOK statt, an der zahlreiche mit Clanverfahren befasste Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften sowie Polizei-beamtinnen und Polizeibeamte teilnahmen. Neben niedersächsischen Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern waren erneut Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen angereist, mit denen weitere Kontakte geknüpft und vertieft werden konnten. Die nächste gemeinsame Clantagung von LKA und ZOK ist für den 12./13.09.2024 in Planung.

Bezirksübergreifend gibt es weiterhin regelmäßig von der ZOK organisierte und moderierte virtuelle Dienstbesprechungen (sog. „Clan-Calls“), die der Erörterung von Sachfragen dienen sowie den Austausch über aktuelle Probleme aus dem Clanbereich zum Gegenstand haben.

Darüber hinaus nimmt die ZOK regelmäßig an den Sitzungen der Kommission Organisierte Kriminalität teil, die sich auch mit der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen befasst und in diesem Rahmen zu einer bundesweiten Vernetzung beiträgt.

Das mit der Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften verfolgte Ziel, Clankriminalität nicht erst ab der Schwelle zur Organisierten Kriminalität, sondern bereits deutlich darunter mit konsequenter Strafverfolgung zu begegnen, wird erreicht. Durch das Konzept, das auf spezialisierte und für das Phänomen besonders sensibilisierte Dezernenten und Dezernentinnen setzt, die die familiären Strukturen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich kennen, gelingt es immer mehr, Zusammenhänge zwischen Personen und Handlungen zu erkennen und Straftaten effektiv zu verfolgen. Insgesamt ist die Aufhellung krimineller Clanstrukturen weiter vorangekommen. Der Kenntnisstand über einzelne relevante Familienclans hat deutlich zugenommen.

Jüngste Gesetzesänderungen und obergerichtliche Entscheidungen lassen indes befürchten, dass durch Beschränkungen der Ermittlungsmaßnahmen bestimmte Sachverhalte nicht mehr aufgeklärt werden können. Dieses Defizit könnte aus dem hiesigen Bereich clankrimineller Verfahren insbesondere zum einen Betäubungsmitteldelikte (Cannabis), zum anderen Betrugs- und Diebstahlsdelikte betreffen.

Der Bundestag hat mit Beschluss vom 01.03.2024 das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG) (BTDr. 92/24) verabschiedet, durch das sich auch Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit strafprozessualer Maßnahmen ergeben könnten. Möglicherweise könnte es aufgrund des Verwendungsvorbehalts des § 100e Abs. 6 StPO in Verfahren, die auf den Telekommunikationsdaten der Kryptodienstanbieter „EncroChat“ bzw. „SkyECC“ beruhen und in denen Cannabisprodukte gegenständlich sind, zu Beweisverwertungsverböten kommen. In den Katalog des § 100b Abs. 2 StPO n.F. hat der Gesetzgeber aus dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) nämlich nur § 34 Abs. 4 Nrn. 1, 3 und 4 aufgenommen. Die Einfuhr von Cannabis, auch in nicht geringer Menge, und das (gewerbsmäßige) Handeltreiben mit Cannabis in nicht geringer Menge (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 4 KCanG) sind nicht als Katalogtaten in § 100b Abs. 2 StPO n. F. eingefügt worden. Eine Entscheidung des BGH über die Verwertbarkeit bleibt abzuwarten.

Nicht nur im Bereich der Frage der Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus kryptierter Kommunikation, die vorliegend besonders Verfahren aus dem Betäubungsmittelbereich betrifft, sondern auch bei Funkzellenabfragen, die in Verfahren wegen des Verdachts des Betruges, aber auch des Diebstahls häufig essentiell sind, gibt es Zweifel, ob diese Ermittlungen noch zulässig sind:



So hat der BGH mit Beschluss vom 10.01.2024 (2 StR 171/23) entschieden, dass die Anordnung einer Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO den Verdacht einer besonders schweren Straftat nach § 100g Abs. 2 StPO voraussetzt. Nach dieser Entscheidung ist eine Funkzellendatenerhebung nach § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO, also beim Vorliegen einer Katalogtat nach § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO möglich. Zur Begründung führt der BGH in dieser Entscheidung an, dass die in § 100g Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO enthaltene Verweisung auf § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO so auszulegen sei, dass diese zugleich die Anordnungsvoraussetzungen des § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO erfasse. Als Konsequenz dieser Argumentation folgt daraus ein Beweisverwertungsverbot, wenn es bei einer Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO an dem Verdacht einer Katalogtat nach § 100g Abs. 2 StPO fehlt. Da weder der Betrug noch der Diebstahl (mit Ausnahme der Qualifikationen des § 244 Abs. 4 StGB sowie des § 244a Abs. 1 StGB) Katalogtaten nach § 100g Abs. 2 StPO sind, könnten dieser Entscheidung folgend in entsprechenden Verfahren retrograde Standortdaten, die bislang erfolversprechende Ermittlungsansätze waren und zur Tataufklärung beigetragen haben, nicht mehr erhoben werden.

Bezogen auf Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis bedeutet die angeführte Entscheidung des BGH, dass selbst im Falle der gewerbsmäßigen Begehungsweise nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KCanG, bei dem bisher über § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO i.V.m. 100g Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 100a Abs. 2 Nr. 7a lit. a) StPO eine Anordnung erlassen werden konnte, diese Möglichkeit nun gesperrt ist; ebenso in den Fällen des § 34 Abs. 4 KCanG.

Sollte in den geschilderten Fallkonstellationen die Unzulässigkeit der Auswertung digitaler Kommunikationsdaten anzunehmen sein, weil sich die bislang nur für Einzelfälle festgestellte Auffassung durchsetzt, bewirkte dies schwere Einschnitte in die Ermittlungskompetenzen der Strafverfolgungsbehörden. Insoweit ist die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.



---

## 4 Abschließende Bemerkungen

---

Das Phänomen der Clankriminalität wird in seinen Ausprägungen durch eine Aufbereitung abstrakter Falldaten eher marginalisiert, denn die vorliegenden Zahlen stehen, ob der Anzahl der Fälle, in keinem Verhältnis zur Aufmerksamkeit, die diesem Phänomen entgegenzubringen ist. Gewalttätige Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit und damit zusammenhängende intensive Maßnahmen stellen nur die Spitze des Eisbergs dar. Die eigentlichen Ursachen oder Hintergründe für derartige Tumultlagen bleiben oftmals im Dunkeln. Dies wurde bereits in letztjährigen Lagebildern zum Ausdruck gebracht und hat weiterhin Gültigkeit:

*Kriminelle Clanstrukturen sind in Niedersachsen präsent. Wenngleich sie quantitativ sowohl in Bezug auf die Tatverdächtigen und Beschuldigten als auch in Bezug auf die Ermittlungsverfahren bei Betrachtung des Gesamtvolumens krimineller Handlungen in absoluten Zahlen kaum ins Gewicht fallen, beeinträchtigen sie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und fordern die Strafverfolgungsbehörden in einem besonderen Umfang. Hier besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen ihrer zahlenmäßigen, statistischen Präsenz und der ihnen im Rahmen von Einsatzbewältigungen zu widmenden Aufmerksamkeit.*

Auch wenn der Kenntnisstand über einzelne relevante Familiencans weiter aufgewachsen ist, so geht dies allenfalls mit einer verbesserten Zuordnung und Bewertung strafrechtlich relevanter Handlungen einher. Das hohe Maß an Gewaltbereitschaft und auch die zunehmende Feststellung der Waffenverfügbarkeit oder deren Nutzung bei Auseinandersetzungen geben nach wie vor Anlass zur Besorgnis. Generalpräventive Ansätze und auch dezidiert erarbeitete Vorgehensweisen entfalten in Anbetracht der Ignoranz gesellschaftlicher oder staatlicher Autoritäten nur begrenzt Wirkung.

Die deutlich festzustellende und immer wieder formulierte Haltung, an einer Aufklärung von auch gravierenden Straftaten nicht mitzuwirken oder offen gefahrenabwehrende Maßnahmen abzulehnen, lässt befürchten, dass sich parallelgesellschaftliche Strukturen verfestigen. Selbst Opfer schwerster Übergriffe verweigern sich einer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und werden im Rahmen von eskalierenden Lagen spontan Aussagen getätigt, so erfolgt eine Zurücknahme dieser oftmals nach Beendigung der akuten Bedrohungslage. Insofern ist eine möglichst frühzeitige Fixierung und eine beweiskräftige Dokumentation von Zeugenaussagen, z.B. auch unter Einsatz der Bodycam, von erheblicher Bedeutung. Dennoch werden auch zukünftig intensive Bemühungen erforderlich sein, um diese Strukturen auch im Interesse eines gesamtgesellschaftlichen Zusammenlebens aufzubrechen.

In allen Polizeidirektionen wurden im Berichtszeitraum Informationen zu kriminellen Clanstrukturen in der Form verdichtet, dass gegen diese Ermittlungsverfahren initiiert oder niedrigschwellig und unter Einbindung kommunaler Verwaltungsbehörden oder der Steuerfahndung im gemeinsamen Vorgehen kreativ Maßnahmen getroffen werden konnten. Hier zeigt sich deutlich, dass die Bemühungen, ganzheitlich gegen kriminelle Clanstrukturen vorzugehen, erfolgsversprechend sind. Dies ist nicht zuletzt auf das Engagement der eingerichteten AP Clan zurückzuführen, die die vielschichtigen Aufgaben und zu bedenkenden Aspekte unter einen Hut bringen müssen. Die Einrichtung der SEG KKS hat sich hierbei bewährt.

Schließlich sei angemerkt, dass in vielen Polizeiinspektionen werthaltige Informationen über die Szene vorliegen. In nicht wenigen Fällen führte dies auch zu lokalen Kooperationen mit Netzwerkpartnern, die sich ebenfalls engagiert zeigen. Auch wenn weiterhin in verschiedenen Bereichen Optimierungsmöglichkeiten bestehen, lässt dies die Zuversicht in Bezug auf eine weitere bedeutsame Aufhellung der kriminellen Potentiale der Clankriminalität sowie einer erfolgreichen Bekämpfung des Phänomens wachsen.